

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

32. Jahrgang

1976

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Alexander III. und der Streit um die Doppelwahl in Châlons-sur-Marne (1162—1164)*

Von

Ludwig Falkenstein

THEODORO SCHIEFFER

MAGISTRO IN VNIVERSITATE COLONIENSI INLVSTRI

LECTORI PERATTENTO

1. Die datierten Zeugnisse S. 451. — 2. Die undatierten Zeugnisse S. 478. — 3. Schlußbetrachtung S. 489.

Die Ereignisse im Sommer des Jahres 1162 zählen zu den dramatischsten des gesamten alexandrinischen Schismas. Kaiser Friedrich I. versuchte, den König von Frankreich, Ludwig VII., auf dem Wege eines diplomatischen Täuschungsmanövers unter Vermittlung des Grafen Heinrich von der Champagne zu einem gemeinsamen Konzil zu bewegen, auf dem der kaiserliche Papst, Victor IV., auch die Anerkennung Frankreichs erlangen sollte¹⁾. Obwohl dieser Versuch, dessen wahre Ziele der Kaiser

*) Vorliegender Aufsatz ist ein Nebenprodukt einer umfangreicheren Arbeit, die ich unter dem Titel: Der Codex 964 der Bibliothèque municipale in Arras: Heinrich von Frankreich, Bischof von Beauvais (1149—1162), Erzbischof von Reims (1162—1175) und seine Beziehungen zu Papst und Kurie, zu veröffentlichen hoffe. Bei speziellen Recherchen zum vorliegenden Thema haben mich Mme. Marie-Edith Bréjon de Lavergnée, conservateur aux Archives de la Marne, Dépôt Reims, M. Armand Ferrant, documentaliste-archiviste aux Archives de la Marne, Châlons-sur-Marne, M. Roger Laslier, conservateur à la Bibliothèque municipale, Reims, ganz besonders aber Mlle. Odille Grandmottet, Institut de Recherche et d'Histoire des Textes, Paris, durch ihre Hilfe zu größtem Dank verpflichtet. Der Leitung der Archives départementales de la Seine-Maritime, Rouen, habe ich für Photographien, Dietrich Lohrmann, Paris, für Ablichtungen mehrerer in Deutschland nicht zugänglicher Arbeiten zu danken.

¹⁾ Dazu hier nur die wichtigste Literatur: Hermann Reuter, Geschichte Alexanders des Dritten und der Kirche seiner Zeit 1 (1860) S. 204—215; Wilhelm von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 5, 1 (1880) S. 329—346, ebd. 6 (1895) S. 412—416; Achille Luchaire, in: Ernest Lavisse, Histoire de France 3, 1 (1901) S. 38—43; H. Reichel, Die Ereignisse an der Saône im August und September des Jahres 1162 (1908) dazu die nicht in allem zutreffende Kritik von Karl Hampe, HZ 106 (1911) S. 358—362; Johannes Haller, Das Papsttum 2, 2 (1939) S. 157—160; ebd. 3 (1952) S. 169—173, 507—508; Walther Kienast, Deutschland und Frank-

seinen Anhängern nicht einmal verheimlicht hatte²), im Lager der Alexandriner begreiflicherweise größte Besorgnis auslöste³), weil sein mögliches Gelingen die Obödienz Alexanders III. sicherlich merklich beeinträchtigt, wenn nicht entscheidend geschwächt hätte, sollte er sich schon bald als Fehlschlag erweisen. Die Begegnung beider Herrscher bei Saint-Jean-de-Losne zeigte, daß die kaiserliche Seite infolge bedenkllicher Fehleinschätzungen sowohl die Erfolgsaussichten dieses Versuches als auch die Mittel, ihn durchzusetzen, gänzlich falsch beurteilt hatte⁴).

Zum gleichen Zeitpunkt, zu dem Alexander III. von dem geplanten Treffen zwischen Kaiser und König erstmals erfuhr⁵), beschäftigte den

reich in der Kaiserzeit (900. bis 1270), (1943) S. 66—68; dass. 1 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 9, 1, 1974) S. 203—210; Jean Rousset de Pina, in: Raymonde Foreville — Jean Rousset de Pina, *Du premier concile du Latran à l'avènement d'Innocent III* 2 (Histoire de l'église 9, 2, 1953) S. 69—71; Walter Heinemeyer, Die Verhandlungen an der Saône im Jahre 1162, DA 20 (1964) S. 115—189; Franz-Josef Schmale, Friedrich I. und Ludwig VII. im Sommer des Jahres 1162, Zs. für bayerische LG 31 (1968) S. 315—368.

²) Vgl. das Rundschreiben an die deutschen Bischöfe, St. 3945 u. St. 3948, MGH Const. 1, 290⁴¹, No. 208; das Rundschreiben an die weltlichen Fürsten, St. 3946, ebd. 291¹⁸, No. 209; das Schreiben an den Erzbischof von Lyon, St. 3947, ebd. 292², No. 210. Dazu Kienast, Deutschland und Frankreich ²¹, S. 207.

³) Vgl. den Brief Erzbischof Eberhards von Salzburg an Heinrich von Frankreich, Erzbischof von Reims, Migne PL 196, 1569 BD, No. 6; ferner das im Ton barsche Schreiben Heinrichs von Frankreich an seinen Bruder Ludwig VII., Migne PL 196, 1568 A—1569 B, No. 5 bis; sodann ein Schreiben Heinrichs von Frankreich an die Erzbischöfe Joscius von Tours und Hugue de Toucy von Sens bei Marvin L. Colker, *Anecdota mediaevalia, Traditio* 17 (1962) S. 477—478; schließlich die Antwort Heinrichs von Frankreich an Erzbischof Eberhard von Salzburg, Migne PL 196, 1569 D—1570 B, No. 7. Zum Briefwechsel Heinrichs von Frankreich mit Erzbischof Eberhard I. von Salzburg vgl. zuletzt Günther Hödl, Die Admonter Briefsammlung 1158—1162 (cvp. 629) 1, DA 25 (1969) S. 347—470, ebd. S. 464—468.

⁴) In der Beurteilung dieser Vorgänge neige ich dazu, dem Gesamturteil von Schmale, Friedrich I. und Ludwig VII. S. 365—368, trotz einzelner gewichtiger Bedenken von Kienast, Deutschland und Frankreich ²¹ S. 205, Anm. 510, und trotz Widerspruch zu einzelnen Details beizustimmen.

⁵) Dafür läßt sich bisher lediglich im Datum des 24. Juli 1162 ein Terminus ante quem gewinnen, an dem Hugue de Champfleury, Bischof von Soissons und Kanzler des Königs, ein in beschwörenden Worten abgefaßtes Schreiben des Papstes erhielt: JL 10750; dazu zuletzt Schmale, Friedrich I. und Ludwig VII. S. 342—343. Da Heinrich von Frankreich und Hugue de Champfleury in gleichen oder ähnlichen Angelegenheiten auch sonst gleichzeitig von der päpstlichen Kanzlei mit Briefen bedacht wurden (vgl. z. B. JL 10743 und JL 10744, Empfehlungsschreiben für Petrus Pisanus, Dekan des Kollegiatstifts Saint-Aignan in Orléans), liegt die Annahme nahe, daß auch das in JL 10752, (1162) VIII 1, aus Anlaß der geplanten Begegnung zwischen König und Kaiser erwähnte vorausgegangene, aber verlorene Schreiben in gleicher Sache an Heinrich

Papst bereits ein Konflikt von zunächst nur scheinbar lokalen Ausmaßen, der sich in Frankreich angebahnt hatte und der — wie sich bald zeigen sollte — nicht geringen Zündstoff in sich barg: eine Doppelwahl in der Kirche von Châlons-sur-Marne⁶⁾. Vielleicht hätte dieser Konflikt sich entweder bald aus der Welt schaffen oder, wenn schon nicht auf die Diözese Châlons, so doch wenigstens auf die Kirchenprovinz Reims lokalisieren lassen, wenn er nicht schon im ersten Stadium seines Verlaufes fast in den Antagonismus zwischen einer kaiserfreundlichen Richtung am französischen Königshof und den Alexandrinern in Frankreich geraten wäre, dann aber, als dieser wieder in den Hintergrund getreten war, beinahe zu einer empfindlichen Verhärtung bereits bestehender Gegensätze zwischen Ludwig VII. und seinem inzwischen zum Erzbischof von Reims erhobenen Bruder Heinrich von Frankreich⁷⁾ geführt hätte.

In Châlons-sur-Marne war am 25. oder 28. März 1162 der Bischof Boso verstorben⁸⁾. Kurz darauf kam es zu einer Doppelwahl⁹⁾. Ein Teil

von Frankreich (vgl. dazu unten Anm. 20) um den 24. Juli 1162 die päpstliche Kanzlei verließ.

⁶⁾ Dazu die bisherige Literatur: Gallia christiana 9 (1751) S. 88 D—89 A, 882 CD; Marcel Pacaut, Louis VII et les élections épiscopales dans le royaume de France (Bibliothèque de la Société d'histoire ecclésiastique de la France, 1957) S. 101—103; Pierre Ulrich, Guy de Joinville, évêque de Châlons (1164—1190), Mémoires de la Société d'agriculture, commerce, sciences et arts du département de la Marne 77 (1962) S. 48—57, ebd. S. 48—50; Thomas Robert Greene, Henry of Rheims, 1122—65: A Study in Ecclesiastical-Royal Relations (University Microfilms Inc., Ann Arbor/Michigan 1968) S. 203—208.

⁷⁾ Zur bisherigen Literatur vgl. The Letters of Peter the Venerable, hg. von Giles Constable 2 (Harvard Historical Studies 78, 1967) S. 195—196; Greene (wie vorige Anm.), dessen Ausführungen freilich mit beträchtlichen Reserven zu begegnen ist; zu einer Einzelfrage Ders., Henry of Rheims and Becket's Exile, *Analecta S. Ordinis Cisterciensis* 30 (1974) S. 54—65; einen ganz kurzen Abriss bietet A. Dimier, Henri de France frère du roi Louis VII, moine de Clairvaux, évêque de Beauvais, archevêque de Reims, Cîteaux 26 (1975) S. 106—108.

⁸⁾ Die Angaben zu seinem Tode schwanken zwischen dem 25. und dem 28. März. Unmittelbar zeitgenössische Quellen dazu gibt es m. W. nicht. Am Ende des 12. Jahrhunderts reihen die *Annales Catalaunenses* den Tod Bosos zu 1161 ein, vgl. MGH SS 16, 489³⁷. Noch später vermerkt Alberich von Trois-Fontaines das Ereignis gleichfalls zu 1161, sogar noch vor dem am 21. Oktober 1161 eingetretenen Tod des Erzbischofs Samson de Mauvoisin, vgl. MGH SS 23, 845³⁴. Alberichs Angaben zu diesen Jahren sind jedoch voller chronologischer Irrtümer. So setzt er z. B. die Neubesetzung des Bischofsstuhles in Langres ebenfalls zu 1161. Die *Annales Catalaunenses* datieren jedoch alle Ereignisse der betr. Jahre genau, wenn man davon ausgeht, daß sie die Jahre nach dem Paschalstil umsetzen, vgl. dazu unten Anm. 35. Mit Recht hat deshalb die überwiegende Mehrzahl aller Autoren an 1162 als dem Todesjahr Bosos festgehalten, vgl. Louis Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 3 (1915) S. 92.

des Domkapitels erhob Guy de Joinville¹⁰). Ein anderer Teil der Domherren wählte Guy de Dampierre¹¹), ohne daß sich der genaue Verlauf dieser Handlungen aus den Quellen näher erkennen ließe.

Nur Marie-Josèphe Gut, *Liste critique des évêques de Châlons-sur-Marne aux XI^e et XII^e siècles*, Bulletin philologique et historique du Comité des travaux historiques et scientifiques (1958) S. 117—127, ebd. S. 124—125, geht von 1161 als dem Todesjahr Bosos aus, weil sie nicht bemerkt hatte, daß die *Annales Catalaunenses* die Jahre nach dem Paschalstil umsetzen. Der Grabstein Bosos, von dem sich in der Collection Gaignières eine Abbildung erhalten hat, verzeichnet das Datum nicht, vgl. Jean Adhémar — Gertrude Dordor, *Les tombeaux de la collection Gaignières, Dessins d'archéologie du XVII^e siècle* 1, Gazette des Beaux-arts 84 (1974) S. 1—192, ebd. S. 18, No. 47.

⁹) Ein genaues Datum sowie Einzelheiten der Vorgänge lassen sich bisher nicht ermitteln. Ulrich, Guy de Joinville S. 49 bringt dazu nur Vermutungen. Wohl aber wird man aus der späteren Stellungnahme des Papstes zu Guy de Joinville (vgl. dazu unten Anm. 71) folgern dürfen, daß dieser seinem Rivalen Guy de Dampierre zeitlich zuvorkam.

¹⁰) Zu Guy de Joinville und seiner Verwandtschaft vgl. das grundlegende Werk von Henri-François Delaborde, *Jean de Joinville et les seigneurs de Joinville suivi d'un catalogue de leurs actes* (1894) S. 26 und *Tableau généalogique*, sowie Roserot, *Dictionnaire* (wie Anm. 11) Introduction S. 147. Danach war Guy das zweite Kind des Roger, Seigneur de Joinville, und der Audiard. Sein älterer Bruder Geoffroy III. folgte nach des Vaters Tod in der Herrschaft. Zur Zeit der Auseinandersetzung um den Bischofsstuhl in Châlons-sur-Marne war er Seneschall des Grafen Heinrich von der Champagne; vgl. H. d'Arbois de Jubainville, *Histoire des ducs et des comtes de Champagne* 3 (1861) S. 213. Die Seigneurie Joinville war zwar Lehen der Grafen der Champagne, vgl. *Livre des vassaux du comté de Champagne et de Brie 1172—1222*, publié par Auguste Longnon (d'Arbois de Jubainville, *Histoire ...* 7, 1869) S. 112, No. 1507, und *Documents relatifs au comté de Champagne et de Brie 1172—1361*, publiés par Auguste Longnon 1 (Collection des documents inédits sur l'histoire de France, 1901), S. 13, No. 361; die Grafen der Champagne nahmen es jedoch im Rahmen der Châtellenie Vitry von den Erzbischöfen von Reims, vgl. JL 13382, 1179 IV 13, *Documents relatifs au comté de Champagne ...* 1, 466—467, No. 2, dazu Longnon, *Livre des vassaux*, Introduction S. 60, und *Documents relatifs au comté de Champagne ...* 1, S. XLVIII.

¹¹) Zur Abstammung des Guy de Dampierre vgl. Ch. Savetiez, *Maison de Dampierre — Saint-Dizier et branches des Bourbon-Dampierre et de Dampierre-Flandre*, *Revue de Champagne et de Brie* 17 (1884) S. 10—26, ebd. S. 18—19; Alphonse Roserot, *Dictionnaire historique de la Champagne méridionale (Aube) des origines à 1790*, 1 (Langres 1942) S. 476—482, ebd. S. 478—479, und Introduction (Angers 1948) S. 135—136 sowie Tafel 6. Danach war Guy das fünfte Kind des gleichnamigen Seigneur de Dampierre, de Saint-Dizier, de Moëslain et de Saint-Just sowie der Héluis de Baudement, Tochter des André de Baudement, der Seneschall des Grafen Theobald II. von der Champagne gewesen war (vgl. H. d'Arbois de Jubainville, *Histoire des ducs et des comtes de Champagne* 2 [1860] S. 196, 201, 315), und der Agnès de Braine. Zu der dadurch gegebenen Verwandtschaft mit Heinrich von Frankreich vgl. unten Anm. 120. Der ältere Bruder Guillaume, zweites Kind und nach des ältesten Bruders Anséric Tod Nachfolger in der Herrschaft, war nach 1169

Hinter Guy de Joinville standen, wie sich sehr bald herausstellen sollte, nicht nur der Graf Heinrich von der Champagne, sondern auch, und zwar offenbar im Einvernehmen mit ihm, Ludwig VII., der König. Der Graf der Champagne trachtete vermutlich in erster Linie danach, seinen politischen Einfluß auf Châlons-sur-Marne über ein Mitglied einer ihm ergebenen Familie auszudehnen und zu verstärken¹²⁾. Den König, seit kurzem erst mit dem Grafen verschwägert¹³⁾, leitete wahrscheinlich

Connétable des Grafen der Champagne, vgl. d'Arbois de Jubainville 3 (wie Anm. 10) S. 124—125. Pacaut, Louis VII et les élections épiscopales S. 101, mit der Behauptung, Guillaume sei zur Zeit der Doppelwahl Connétable gewesen, dürfte auf einem Irrtum beruhen. Ebensowenig gibt es für seine Vermutung, der Widerstand gegen Guy de Dampierre im Domkapitel von Châlons rühre daher, daß der Elekt nicht die von Bischöfen zu verlangenden kanonischen Bedingungen erfüllt habe, in den Quellen auch nur einen Anhaltspunkt. Zur Bemerkung des Alberich von Trois-Fontaines, Guy de Dampierre sei unwürdig gewesen, vgl. Anm. 37. Zu seinen kirchlichen Pfründen vgl. Anm. 117 und 118. — Die Seigneurie Dampierre (Dampierre-de-l'Aube, bei Ramerupt, ca. 17 km nordöstlich von Arcis-sur-Aube) war unmittelbares Lehen der Grafen der Champagne, vgl. Livre des vassaux S. 162, No. 2190, und Documents relatifs au comté de Champagne et de Brie 1, S. 8, No. 232.

¹²⁾ Die Grafschaft Châlons-sur-Marne war, ähnlich wie die von Reims, seit dem 10. Jahrhundert in der Hand des Bischofs, vgl. Fernand Vercauteren, Étude sur les civitates de la Belgique Seconde (Académie royale de Belgique, Classe des Lettres, sciences moral. et polit., Mémoires 2. s. 33, 1934) S. 154. Sie stellte, von allen Seiten entweder von der Grafschaft Champagne oder von deren Lehnsgrafschaften umgeben, gleichsam eine Enklave innerhalb des Machtbereiches der Grafen der Champagne dar; vgl. dazu Robert Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des neunten Jahrhunderts bis zur Revolution (1910) S. 73; Jean Longnon, La Champagne, in: Histoire des institutions françaises au moyen âge, hg. von Ferdinand Lot — Robert Fawtier 1, Institutions seigneuriales (1957) S. 123—136, ebd. S. 125.

¹³⁾ Da über das Datum dieses und der ihm benachbarten Ereignisse in der Literatur beträchtliche Konfusion herrscht, sei hier kurz daran erinnert: Am 4. Oktober 1160 starb Ludwigs VII. zweite Gemahlin Constanze von Castilien; vgl. Lambert von Waterlos, Annales Cameracenses a. 1160, MGH SS 16, 533⁴⁵ (der verbreiteten, jedoch irrigen Meinung, Constanze sei Anfang September gestorben, folgt auch Schmale, Friedrich I. und Ludwig VII. S. 323). Ungewöhnlich schnell darauf heiratete der König Adela, eine Schwester der Grafen Heinrich von der Champagne und Theobald von Blois. Auch wer die Behauptung des Radulf de Diceto, die neue Ehe sei schon vierzehn Tage nach dem Tode der Constanze geschlossen worden (Ymagines historiarum, ed. W. Stubbs, Radulf de Diceto ... opera historica 1 [Rolls Series 1876] S. 303), für eine Übertreibung halten möchte, kommt an der Annahme, daß die Heirat spätestens Ende Oktober 1160 erfolgte, nicht vorbei. Die bis in die jüngste Literatur festgehaltene Meinung, die Hochzeit habe erst am 13. November stattgefunden (vgl. z. B. Mary G. Cheney, The recognition of Pope Alexander III: some neglected evidence, The English Historical Review 84 [1969] S. 474—497, ebd. 492), geht auf eine Verwechslung von Heirat und Krönung zurück. — Zur politischen Rolle und Tragweite dieser Heirat vgl. zuletzt Schmale, Friedrich I. und Ludwig VII. S. 323—324.

ein ähnliches Motiv, die Freundschaft mit dem Hause der Grafen der Champagne. Er übte jedoch offensichtlich ein konkretes *jus regale* aus, als er sich in die Vorgänge um die Neubesetzung des Bischofsstuhles in Châlons-sur-Marne einschaltete¹⁴⁾.

Guy de Dampierre fand dagegen die Unterstützung seines Metropolitens, obwohl für dessen Entscheidung konkrete Motive den Quellen nicht zu entnehmen sind. Heinrich von Frankreich sah sich, nur wenige Monate nach seiner Erhebung und wohl sogar noch vor dem Empfang des Palliums, das ihn vom Elekten erst eigentlich zu dem alle Metropolitanrechte ausübenden Erzbischof machte¹⁵⁾, in den Konflikt um den

¹⁴⁾ Zu Châlons-sur-Marne als königlichem Bistum vgl. allgemein P. Imbart de la Tour, *Les élections épiscopales dans l'église de France du IX^e au XII^e siècle* (1891) S. 439. Schon Pacaut, *Louis VII et les élections épiscopales* S. 67, hat auf einen Brief des Bischofs Barthélemy an Abt Suger von Saint-Denis von 1149 hingewiesen (vgl. Migne PL 186, 1408 D—1409 B, No. 139), aus dem diese Tatsache hervorgeht, vor allem aber auf das Ergebnis, das eine Untersuchung unter Philipp II. August um 1202 erbrachte; vgl. Léopold Delisle, *Catalogue des actes de Philippe-Auguste* (1856) S. 503, No. 746; *Recueil des actes de Philippe Auguste, roi de France*, hg. von H. F. Delaborde — C. Petit-Dutaillis — J. Monicat 2 (*Chartes et diplômes* 1943) S. 296—298, No. 727; dazu Jean Gaudemet, *La collation par le roi de France des bénéfices vacants en régle des origines à la fin du XIV^e siècle* (*Bibliothèque de l'École des Hautes Études, Sciences religieuses* 51, 1935) S. 18. Daneben verdient Beachtung, daß auch diejenigen, die Ludwig VII. zum Eingreifen in Angelegenheiten der Kirche von Châlons-sur-Marne drängen wollten, ihr Begehren mit der Sache oder mit dem Recht des Königs zu identifizieren suchten. So schreiben Guy und Geoffroy de Joinville in einem Brief an Ludwig VII. (vgl. dazu unten Anm. 93): *circa negotium nostrum, quod uestrum est ...* Der Abt Yves von Saint-Memmie-lès-Châlons weist den König in seinem Brief darauf hin (vgl. unten Anm. 104): *Vniuersi mirantur, vniuersi obstupescunt super hoc, quod rogatis et supplicatis pro eo, quod uestrum est et abbeque precibus et supplicationibus sola auctoritate uestra facere potestis et debetis. Non expedit iuri et potentie sue derogare et quod quis in manu tenet ab alio postulare*. Der Domdekan von Châlons bittet Ludwig VII., *ut ecclesiam uestram solite pietatis compassione respicere dignemini* (Bouquet, *Recueil des historiens des Gaules et de la France* 16, 87 AC, No. 265, vgl. auch unten Anm. 72). Guy de Joinville fordert als Bischof den König auf: *Vnde maiestati uestre supplico, ut capitulo auctoritate regia prohibeatis, ne Matheum aliquo modo pro seruiente habeant uel retineant* (vgl. unten Anm. 103). Zum Recht des französischen Königs über Kirchen vgl. allgemein J. Gaudemet, *Les droits du roi sur les biens d'église*, in: *Histoire des institutions françaises au moyen âge* (wie Anm. 12) 3, *Institutions ecclésiastiques* (1962) S. 246—254.

¹⁵⁾ Die Investitur mit dem Pallium muß in der ersten Hälfte Mai 1162 erfolgt sein, denn JL 10710, mit dem das Pallium dem Elekteten angekündigt wurde, datiert 1162 IV 30. Am 9. Februar 1162 wird Heinrich von Frankreich noch als Bischof von Beauvais angeredet (JL 10696). Die Kurie, auf der Flucht nach Frankreich, wußte vielleicht zu diesem Zeitpunkt noch nichts von einer Erhebung in Reims, die den zeitgenössischen *Annales Remenses* zufolge am 14. Januar 1162, einem Sonntag, erfolgt war; MGH SS 13, 83⁴⁸. Die Frage ist

Bischofsstuhl in Châlons-sur-Marne verwickelt. Gleich zu Beginn dieses Konfliktes stieß der Erzbischof, einer der Anführer der Alexandriner in Frankreich, auf den gleichen Gegner, der zur selben Zeit die Politik des französischen Königs im Sinne einer kaiserfreundlichen und somit der alexandrinischen Obödienz höchst gefährlichen Richtung zu bestimmen suchte: den Grafen Heinrich von der Champagne¹⁶⁾.

Welche Entscheidung der Papst nach Lage des Sachverhalts, des Kirchenrechts und der politischen Raison nun in Erwägung ziehen mochte, zu diesem Zeitpunkt mußte sie für ihn immer auch die Gefahr eines Dilemmas heraufbeschwören. Entschied er sich für Guy de Joinville, den Kandidaten des Grafen der Champagne und des Königs, so mußte eine solche Entscheidung eine schwere Verstimmung Heinrichs von Frankreich

nicht ohne Bedeutung für die Stellung Heinrichs von Frankreich zur Doppelwahl in Châlons. Wahrscheinlich bestritt ihm sogar eine der beiden Parteien unter Hinweis auf das noch fehlende Pallium zu diesem Zeitpunkt das Recht auf ein Eingreifen und auf eine Entscheidung, vgl. dazu unten S. 477. Zur rechtlichen Klärung des Problems vgl. JL 14198 (1159—1181) = X I 6, 11; dazu Paul Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland* 2 (1878) S. 31—32; Robert L. Benson, *The Bishop-Elect. A study in medieval ecclesiastical office* (1968) S. 174—175, der im übrigen die Doppelwahl in Châlons von 1162 nicht eigens erwähnt. Von der Seite der kanonistischen Doktrinen her beleuchtet das Problem allgemein J. Gaudemet, *L'élection épiscopale d'après les canonistes de la deuxième moitié du XII^e siècle*, in: *Le istituzioni ecclesiastiche della 'societas christiana' dei secoli XI—XII. Papato, cardinalato ed episcopato. Atti della quinta Settimana internazionale di studio*, Mendola, 26—31 agosto 1971 (*Miscellanea del Centro di studi medioevali* 7, 1974) S. 476—489.

¹⁶⁾ Eine zuverlässige, dem neuesten Forschungsstand entsprechende Geschichte des Hauses Blois-Champagne oder der Grafschaft Champagne im 12. Jahrhundert, bei der zugleich der persönliche Anteil des Grafen Heinrich hervorträte, gibt es nicht. Noch immer muß auf D'Arbois de Jubainville, *Histoire* (wie Anm. 10) 3, S. 29—489 zurückgegriffen werden. Maurice Poinsson, *Histoire générale de la Champagne et de la Brie* 1 (1885, 21896), und der in manchem treffliche Abriss von René Crozet, *Histoire de Champagne* (*Les vieilles provinces de France*, 1933) behandeln ebenso wie die jüngst erschienene *Histoire de la Champagne*, publiée sous la direction de Maurice Crubellier (1975) große Zeiträume und wenden sich ohnehin an einen breiteren Leserkreis. Außer der Erforschung des Hofes der Grafen der Champagne als eines literarischen Mittelpunktes, die John F. Benton, *The Court of Champagne as a Literary Center*, *Speculum* 36 (1961) S. 551—591, beleuchtet hat, fehlt es noch an allen Detailuntersuchungen. Vor allem ist nicht hinreichend geklärt, welche Bedeutung dem Hof der Grafen der Champagne in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht zukommt; vgl. dazu die Bemerkungen von Karl Ferdinand Werner, *Königtum und Fürstentum im französischen 12. Jahrhundert*, in: *Probleme des 12. Jahrhunderts* (Vorträge und Forschungen 12, 1968) S. 177—225, ebd. S. 188—189, 193, 204—209, 211 Anm. 86, 218. Einzelne Beobachtungen jetzt auch bei Theodore Evergates, *Feudal Society in the Baillage of Troyes under the Counts of Champagne, 1152—1284* (1975).

nach sich ziehen, dem Alexander III. nach seinen eigenen Worten zu allergrößtem Dank verpflichtet war dafür, daß dieser die Anerkennung des Papstes auf der Synode von Beauvais im Juli 1160¹⁷⁾ am entschiedensten verfochten und damit einen Sieg der alexandrinischen Partei herbeigeführt hatte¹⁸⁾. Erkannte Alexander III. dagegen Guy de Dam-pierre, den Kandidaten des Erzbischofs, an, dann sah sich womöglich der König brüskiert. Traf der Papst dazu eine Entscheidung noch während des Sommers 1162, so mußte sie damals in jedem Falle auf die ohnehin vorhandenen Gegensätze verschärfend wirken, sei es, daß sie die Alexandriner, denen sie unverständlich erscheinen mochte, vor den Kopf stieß, sei es, daß sie der kaiserfreundlichen Partei in Frankreich einen zusätzlichen Vorwand geboten hätte, sich von Alexander III. loszusagen oder vielleicht auch nur in einem dem Imperium benachbarten Bistum die Gefahr eines Schismas heraufzubeschwören.

Der genaue Verlauf der Ereignisse läßt sich nur schwer aus den ohnehin spärlichen Quellen ermitteln. Da außerdem beide Kandidaten für den Bischofsstuhl in Châlons-sur-Marne noch den gleichen Namen trugen, herrscht auch in der bisherigen Literatur eine nicht geringe Konfusion über den Ablauf des Geschehens und seine Beurteilung. Schon deshalb erscheint es gerechtfertigt, die ganze Frage hier erneut aufzurollen, weil sich erst bei sorgfältiger Interpretation der Quellen Anhaltspunkte für eine genaue Chronologie und damit für eine Rekonstruktion des Geschehens anbieten.

1. Die datierten Zeugnisse

Es empfiehlt sich zunächst, von den datierten Zeugnissen auszugehen. Es sind ausnahmslos die Papstbriefe.

1) Alexanders III. Brief aus Brioude vom 1. August 1162 an den Erzbischof von Reims, Heinrich von Frankreich, ist das erste erhaltene und genau datierte Zeugnis zur Doppelwahl in Châlons-sur-Marne (JL 10752)¹⁹⁾. Der Papst, über den Standpunkt seines Adressaten offenbar

¹⁷⁾ Zu dieser Synode zuletzt M. G. Cheney (wie Anm. 13) S. 481—485; Peter Classen, Das Konzil von Toulouse 1160: eine Fiktion, DA 29 (1973) S. 220—223.

¹⁸⁾ Vgl. JL 10660, (1161) IV 7, an Heinrich von Frankreich, Bischof von Beauvais: *Nostram vero receptionem, que in concilio in Frantia celebrato sollemniter facta est, magis quam tibi nulli mortalium imputamus ...* (Migne PL 200, 111 CD, No. 40).

¹⁹⁾ Migne PL 200, 166 AB, No. 92. Was Pacaut, Louis VII et les élections épiscopales S. 102, mit Anm. 2 zum Inhalt von JL 10252 sagt, trifft kaum den wirklichen Wortlaut. Ulrich, Guy de Joinville S. 49, verfehlt

hinlänglich informiert, teilt diesem nicht nur mit, daß er in der Angelegenheit bereits des öfteren, wie der Erzbischof wohl wisse, Briefe sowohl König Ludwigs VII. als auch des Grafen Heinrich von der Champagne erhalten habe, die ihn drängten, in der Angelegenheit (in ihrem Sinne) vorzugehen, sondern läßt auch den Erzbischof wissen, daß er, um ihn gebührend zu ehren, seinetwegen die Entscheidung hinausschiebe, bis er mit dem König, der ihm eine Unterredung zu Clermont angekündigt, darüber gesprochen habe. Der Papst gebiete dem Erzbischof, sich entweder zusammen mit König Ludwig VII. oder noch vor dessen Ankunft in Clermont einzufinden, um dort gemeinsam mit Papst und König die Angelegenheit zu einem Abschluß zu bringen. Aus diesem Schreiben geht im übrigen hervor, daß Alexander III. diese Aufforderung bereits zuvor schon einmal an Heinrich von Frankreich gerichtet hatte²⁰).

Für die Beurteilung des weiteren Verlaufs ist von größter Wichtigkeit: Bereits aus JL 10752 geht hervor, daß zu diesem Zeitpunkt keineswegs der Erzbischof von Reims mit der Entscheidung des Falles befaßt war, sondern der Papst. Dieser, der freilich Heinrich von Frankreich besonders verpflichtet war, läßt mit zuvorkommender Rücksichtnahme erkennen, wie sehr ihm an einer auch dem Erzbischof genehmen Entscheidung des Falles gelegen ist²¹).

Wenn überhaupt je zuvor die Entscheidung in den Händen des Erzbischofs gelegen haben sollte, so war sie inzwischen an den Papst gelangt. Für den weiteren Fortgang war Heinrich von Frankreich genau so wie Ludwig VII. oder Graf Heinrich von der Champagne nunmehr „Prozeßpartei“, sofern sie sich mit einem der beiden rivalisierenden Kandidaten identifiziert hatten.

Ebenfalls geht eine weitere wichtige Einzelheit aus dem Brief hervor: Noch im Sommer 1162 vertraute der Papst offenbar darauf, die Gegensätze zwischen Ludwig VII. und seinem Bruder Heinrich von Frankreich, von denen man aus diesem Brief überhaupt zum ersten Mal etwas erfährt, in persönlichen Verhandlungen aus dem Wege räumen zu können.

deshalb den genauen Sinn, weil er, P a c a u t folgend, JL 10752 mit einem verlorengegangenen Schreiben Ludwigs VII. an Heinrich von Frankreich (vgl. unten Anm. 99) zeitlich gleichsetzt („au même instant“).

²⁰) Zu JL 10752, in dem neben der Doppelwahl in Châlons-sur-Marne auch noch das geplante Treffen zwischen Ludwig VII. und Friedrich I. zur Sprache kam, vgl. oben Anm. 5. Zu den politischen Ereignissen zuletzt S c h m a l e, Friedrich I. und Ludwig VII. S. 342—343.

²¹) Das bedarf eines eigenen Hinweises im Hinblick auf die Interpretation und Datierung eines Briefes Heinrichs von Frankreich an Ludwig VII., vgl. dazu unten Anm. 99.

Dazu sollte es jedoch nicht mehr kommen. Was den Fortgang der Ereignisse betrifft, so sei hier kurz daran erinnert, daß sich in den nun folgenden Tagen und Wochen das Geschehen geradezu überstürzte. Das geplante Treffen zwischen Friedrich I. und Ludwig VII. in Saint-Jean-de-Losne, von dem, zumindest was seine wahren Ziele angeht, die Kurie erst verhältnismäßig spät Kenntnis erhielt, überschattete alle übrigen Fragen. Die vorgesehene Unterredung zwischen König und Papst fand denn auch gar nicht in Clermont statt²²⁾. Ludwig VII., bereits unterwegs nach Burgund, traf Alexander III. in Souvigny²³⁾. Daß bei dieser Begegnung, bei der es um die Existenz der alexandrinischen Obödienz ging, noch Raum für Verhandlungen oder gar für eine Entscheidung über die Doppelwahl in Châlons-sur-Marne gewesen wäre, ist nicht sehr wahrscheinlich²⁴⁾.

2) Am 10. Februar 1163 teilt Alexander III. dem Elekten Guy von Châlons-sur-Marne aus Paris mit (JL 10817)²⁵⁾, der Abt Petrus Cellensis

²²⁾ Was Greene, Henry of Rheims S. 203, zu dem geplanten Treffen in Clermont sowohl Pacaut unterstellt als auch selber mutmaßt („There is a strong possibility that it did ...“), entbehrt jeder Grundlage und hätte sich allein durch Benutzen der Regesta pontificum Romanorum vermeiden lassen.

²³⁾ Zum Hergang vgl. Boso, Vita Alexandri III., ed. Louis Duchesne, Le Liber pontificalis 2 (1892) S. 406⁹; Hugo von Poitiers, Liber de libertate monasterii Vizeliacensis, MGH SS 26, 147¹; dazu Reuter, Geschichte Alexanders des Dritten 1, S. 208; Loewenfeld, Regesta pont. Romanorum 2, S. 161; Schmale, Friedrich I. und Ludwig VII. S. 344—346.

²⁴⁾ Gegenstand der Unterredung war, den in der vorigen Anm. zitierten Quellen zufolge, die Frage, ob Papst und König gemeinsam nach Saint-Jean-de-Losne ziehen sollten.

²⁵⁾ Migne PL 200, 195 AC, No. 126. Pacaut, Louis VII et les élections épiscopales S. 101—103, hat JL 10817 überhaupt nicht zur Kenntnis genommen und gelangt allein deshalb zu falschen Ergebnissen. Gut, Liste critique des évêques de Châlons-sur-Marne S. 125, sieht irrtümlich in Guy de Joinville den Adressaten von JL 10817. Ulrich, Guy de Joinville S. 49 mit Anm. 5, erwähnt zwar JL 10817, geht jedoch auf dessen Adressaten überhaupt nicht ein; seine ebd. S. 50 aufgestellte Behauptung: „Henri de France fait la sourde oreille et met en avant la controverse non réglée entre l'abbaye de Saint-Remi et Geoffroy de Joinville, frère de Guy“, läßt sich durch nichts erweisen. Greene, Henry of Rheims S. 206, hat zwar erkannt, daß der Adressat der Kommissorie Guy de Dampierre gewesen sein muß, zieht aber daraus keine Konsequenzen und verkennt gleichfalls gründlich die Haltung Heinrichs von Frankreich: „It was from this act that the opposition of Henry to Gui (sc. de Joinville) originated“. Ähnlich schon Delaborde, Jean de Joinville S. 30: „... le sire de Joinville, prenant sans doute trop chaudement les intérêts de son frère, avait eu le tort d'enlever à l'abbaye de Saint-Remy de Reims le village de Courcelles“. Obwohl JL 10817 um nahezu ein ganzes Jahr nach Eintreten der Sedisvakanz ergangen ist, scheinen sowohl Delaborde als auch Ulrich und Greene an Kausalzusammenhänge zu denken und das Verhalten des Beklagten als reinen Willkür-

und die Brüder von Saint-Remi hätten ihm dargelegt, daß Geoffroy de Joinville, sein Diözesane, ihnen die villa Courcelles widerrechtlich weggenommen habe und sich weigere, sie zurückzugeben. Der Papst gebiete daher dem Elekten, den besagten Geoffroy innerhalb von zwanzig Tagen nach Erhalt des Briefes aufzufordern, entweder dem Abt und den Brüdern die genannte villa ohne Aufheben zurückzugeben oder aber ihnen vor dem Elekten darüber Rechenschaft zu geben.

Neben der Person des Beklagten, auf die noch einzugehen sein wird, ist das wichtigste Ergebnis dieser Kommissorie: Zu diesem Zeitpunkt gab es in Châlons-sur-Marne bereits einen vom Papst ausdrücklich anerkannten Elekten²⁶⁾. Obwohl man nichts über die Motive des Papstes erfährt,

akt des Geoffroy de Joinville anzusehen. Es handelt sich um die Ortschaft Courcelles-sur-Blaise (ca. 17 km westlich von Joinville); vgl. Alphonse Roeserot, *Dictionnaire topographique du Département de la Haute-Marne* (1903) S. 53; *Gallia monastica, Tableaux et cartes de dépendances monastiques* 1. Les abbayes bénédictines du diocèse de Reims, par Françoise Poirier-Coutansais (1974) S. 55, No. 121 bis, S. 74, No. 121 bis, S. 132, No. 121 b, S. 140, No. 121 bis. Allein die Tatsache, daß in JL 10817 damit gerechnet wird, der Beklagte könne sich womöglich rechtfertigen, ferner der Umstand, daß in JL 10942, (1163) IX 13, mit dem die weitere Untersuchung an Heinrich von Frankreich übergeht, keine Appellation ausgeschlossen wird, mahnen zu größter Vorsicht und verweisen derartige Überlegungen in das Reich der Spekulation. Die Auseinandersetzungen um Vogteirechte und Taille über Courcelles sollten sich noch viele Jahre hinziehen, waren zudem 1174 erneut Gegenstand eines päpstlichen Delegationsmandates für Heinrich von Frankreich (JL 12338, I 29) und wurden zwischen 1174 und 1180 an einem 21. März im Beisein der Äbte von Montier-en-Der und Molesme sowie der Cellereare Walcher und Rainaud aus Clairvaux zwischen Geoffroy de Joinville und dem Abt Petrus Cellensis von Saint-Remi in der Form einer Einigung bei dem Pont Boudelin (comm. Fontaine bei Bar-sur-Aube: *apud pontem de Barro, qui dicitur Baldulinus*; vgl. Théophile Boutiot — Émil Socard, *Dictionnaire topographique du Département de l'Aube* [1874] S. 22; Überprüfung der Angabe verdanke ich H. Jakobs, Heidelberg) beigelegt, wie aus Ms. 300, f. 232^b der Bibliothèque municipale in Reims hervorgeht. Sie zeigt, daß sich Geoffroy de Joinville nicht nur auf imaginäre Rechte berufen konnte und schon deshalb die Annahme, sein Streit mit Saint-Remi stehe in ursächlichem Zusammenhang mit der Kandidatur seines Bruders in Châlons, auf ungewöhnlich schwachen Füßen steht.

²⁶⁾ Dieses durch JL 10817 bestens bezeugte und für den Fortgang der Ereignisse wichtige Faktum haben weder Ulrich noch Greene erkannt, obwohl dieser, Henry of Rheims S. 206, Anm. 1, merkwürdigerweise selbst feststellte: „it was because Alexander refers to him as ‚elected‘ bishop that it is legitimate to consider that he, as Henry of Rheims, accepted the validity of this election“. Da Greene im Anschluß an die vorausgegangenen Autoren übersehen hatte, daß der Papst nach ausdrücklicher Anerkennung eines Elekten diesen in der Folgezeit nicht zugunsten eines anderen Kandidaten wieder einfach hätte fallen lassen können, muß er zu der irrigen Erklärung greifen (S. 205): „He (Guy of Dampierre) remained unconsecrated until the affair was

so muß die Entscheidung darüber, wer von den beiden Kandidaten für den Papst der rechtmäßige gewesen sei, zuvor gefallen sein. Wann sie genau fiel, läßt sich nicht näher festlegen. Man kann daran erinnern, daß Heinrich von Frankreich im November 1162 vom Papst gebeten wurde, Ludwig VII. aufzusuchen, um den an den König abgesandten Legaten, den Bischof Bernhard von Porto, in seinen Anliegen angelegentlich zu unterstützen²⁷). Mit Sicherheit besuchte der Erzbischof von Reims in diesem Zusammenhang die Kurie persönlich²⁸).

Erinnert sei ferner daran, daß der Papst einen erneuten persönlichen Besuch Heinrichs von Frankreich für die Zeit nach dem Weihnachtsfest 1162 wünschte²⁹). Spätestens zu Beginn des Jahres 1163 muß aber die Entscheidung über die Doppelwahl in Châlons-sur-Marne gefallen sein, denn sonst hätte man nicht am 10. Februar 1163 einen *Catalaunensis electus* zum delegierten Richter ernennen können.

Obwohl angenommen werden darf, daß die Entscheidung erst zu Beginn des Jahres 1163 fiel, so gilt doch für die hier genannten möglichen Termine: Der Papst entschied sich erst zu einem Zeitpunkt, als seine Entscheidung keine der für die Zukunft der alexandrinischen Obödienz wesentlichen Fragen mehr mit berührte, geschweige denn für Alexander III. bedenkliche Folgen haben konnte.

Welcher der beiden gleichnamigen Kandidaten vom Papst als der rechtmäßige Elekt anerkannt wurde, kann keinen Augenblick zweifelhaft sein. Zwar hat Henri-François Delaborde zunächst wohl auch an Guy de Dampierre gedacht, sich dann aber doch für Guy de Joinville entschieden³⁰). Es kann sich jedoch nur um Guy de Dampierre gehandelt

terminated...". Nach der Confirmatio mußte eine beanstandete Electio auf dem Verfahrenswege kassiert werden; vgl. Benson, *The Bishop-Elect* S. 143—144, 149. Zu Drodo von Lyon vgl. Bouquet, *Recueil* 16, 125CD, No. 386 und 130C, No. 398 (1164—1165).

²⁷) Vgl. JL 10772, (1162) XI 1; dazu Werner Ohnsorge, *Die Legaten Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikats (1159—1169)* (Historische Studien 175, 1928) S. 57—58; Wilhelm Janssen, *Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Analekts II. bis zum Tode Coelestins III. (1130—1198)* (Kölner historische Abhandlungen 6, 1961) S. 81.

²⁸) In JL 10788, (1162) XI 28, dankt der Papst bereits dem Erzbischof von Reims für dessen Besuch.

²⁹) Vgl. JL 10795, (1162) XII 20. In JL 10797, (1162) XII 23, an Heinrich von Frankreich, kündigt Alexander III. dagegen zur Frage der Ketzer ein Schreiben nach Rücksprache mit den Kardinälen an.

³⁰) Delaborde, *Jean de Joinville* S. 30, Anm. 2: „Les termes de cette lettre donnent à croire qu'elle est adressée à Gui de Dampierre plutôt qu'à Gui de Joinville. Geoffroy III y est appelé parochianus tuus et non frater tuus“. Ebd. S. 252, No. 45, hat sich Delaborde freilich ohne Begründung für Guy de Joinville als Adressaten von JL 10817 entschieden.

haben. Der in der Kommissorie vom 10. Februar 1163 genannte Beklagte, Geoffroy de Joinville, ist niemand anders als der ältere Bruder des Guy de Joinville. Der Umstand, daß der Beklagte vor dem Elekten von Châlons-sur-Marne nicht als *frater* oder als *germanus*³¹⁾, sondern als *parrochianus tuus* ausgegeben wird, hatte nämlich mit Recht schon Delaborde an seiner Zuweisung der Kommissorie an Guy de Joinville zweifeln lassen, wenngleich nicht nachhaltig genug. Die Bezeichnung des Beklagten als *parrochianus* des Elekten ist zwar für sich allein genommen noch kein absolut sicheres Argument, aber sie tritt zu den weiteren Beobachtungen bestätigend hinzu.

Aus zwei Briefen Alexanders III. an Heinrich von Frankreich vom 22. Juli 1163 (JL 10910) und vom 28. August 1163 (JL 10932), von denen noch zu handeln ist, geht nämlich deutlich hervor, daß zu diesem Zeitpunkt, also kaum ein halbes Jahr nach der erwähnten Kommissorie vom 10. Februar 1163 (JL 10817), die *causa electionis* der Kirche von Châlons-sur-Marne erneut Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen war³²⁾. Die Electio war somit im Sommer 1163, obwohl man sie, nachdem sich der Papst bereits vor dem 10. Februar des gleichen Jahres für einen der beiden Kandidaten als den rechtmäßigen Elekten entschieden hatte, für längst erledigt hätte ansehen können, von neuem umstritten.

Daß die strittige Electio von 1162 zunächst zugunsten des Guy de Dampierre entschieden worden war und damit zugleich auch die Bemühungen Heinrichs von Frankreich von Erfolg gekrönt wurden, kann schon vom weiteren Verlauf der Ereignisse her keinen Augenblick zweifelhaft sein.

Für den Mitte 1163 neu ausgebrochenen Streit um die Electio von 1162 in Châlons-sur-Marne gibt es nun aber nur drei mögliche Erklärungen: Entweder hatten sich inzwischen neue Gesichtspunkte ergeben, die den bereits anerkannten Elekten und seine Electio in einem solchen Ausmaß in Frage stellten, daß es darüber zu einem prozessualen Verfahren kam, an dessen Ende eine formelle Verwerfung seiner Electio hätte stehen müssen; oder der noch im Februar 1163 bezeugte Elekt mußte bereits vor Ende Juli des gleichen Jahres entweder auf seine

³¹⁾ Ganz vereinzelt verwendet Eugens III. Kanzlei einmal in einem Brief an Ludwig VII., JL 9451, (1151) II 25, statt des Wortes *frater* für Heinrich von Frankreich das Wort *germanus*. Es wäre also ungewöhnlich, mit diesem Wort zu rechnen, das überdies in französischen Quellen oft die Bedeutung Halbbruder haben kann.

³²⁾ Vgl. unten Anm. 45 und Anm. 64.

Anwartschaft resigniert haben oder aber im gleichen Zeitraum verstorben sein. Da es nun aber weder für ein neues prozessuales Verfahren gegen den Elekten noch für dessen Resignation in den Quellen auch nur einen Anhaltspunkt gibt, bleibt allein die Annahme übrig, daß Guy de Dampierre zwischen dem 10. Februar und dem 22. Juli 1163 verstorben ist. Dafür gibt es nun aber in der Tat, wie sich zeigen läßt, sehr wohl gute Gründe.

Die Annahme, Guy de Dampierre sei in dem fraglichen Zeitraum verstorben, findet zunächst einmal eine Bestätigung durch die wenigen Worte, mit denen die *Annales Catalaunenses*, die wahrscheinlich in Saint-Pierre-aux-Monts vor der Stadt Châlons-sur-Marne entstanden³³), die Ereignisse festgehalten haben. Sie bemerken nämlich zu den in Betracht kommenden Jahren: *MCLXI: Obiit Boso episcopus. MCLXII: Guido subrogatur et obiit*³⁴). Da die Annalen wie viele Quellen im nördlichen Frankreich des 12. Jahrhunderts offenbar die Jahre nach dem Paschalstil umsetzen³⁵), läßt sich die Angabe zum Tode des Bischofs Boso (25. oder 28. März 1162) mühelos als zutreffend erweisen, denn das Jahr 1161 nach dem Paschalstil endete erst am Karsamstag, dem 7. April 1162. Falls die Worte der *Annales Catalaunenses* zum Jahre 1162 nach dem Paschalstil zutreffen, und alles spricht dafür, daß dies der Fall ist, könnte man den Zeitraum, in dem Guy de Dampierre verstorben ist, sogar noch mehr einengen. Der Elekt müßte demnach nämlich zwischen dem 10. Februar und dem 23. März 1163, dem Karsamstag und letzten Tag des Jahres 1162 nach dem Paschalstil, gestorben sein.

³³) Vgl. *Repertorium fontium historiae medii aevi* 2 (1967) S. 261. Entstehung in der Benediktinerabtei Saint-Pierre-aux-Monts legt die Notiz nahe: *MCLXVII. Lodowicus abbatiam dimisit*. Zu diesem Abt vgl. Gallia christ. 9, 928 E—929 A und Hermann Meinert, Papsturkunden in Frankreich, N. F. 1. Champagne und Lothringen (Abh. Göttingen 3. F. 4, 1933) S. 286, No. 95.

³⁴) MGH SS 16, 489³⁷. Die ebd. von Pertz in eckige Klammern gesetzte Notiz: *MCLXIV. Guido subrogatur*, die sich offenbar auf die Erhebung des Guy de Joinville bezieht, stammt nicht aus Paris, Bibl. Nat. lat. 5009, sondern aus einer wenig erweiterten Fassung der *Annales Catalaunenses*, deren hs. Grundlage verloren zu sein scheint, die jedoch von Philippe Labbé, *Novae bibliothecae manuscriptorum librorum* 1 (1657) S. 296—297, abgedruckt wurde.

³⁵) Wenn der Tod des Bischofs Boso (25. oder 28. März 1162) hier noch zu 1161 gezählt wird, so legt das die einleuchtende Annahme nahe, daß die Annalen nicht dem Annuntiationsstil, sondern dem Paschalstil folgen. Zur Verbreitung des Paschalstils im nördlichen Frankreich vgl. Arthur Giry, *Manuel de diplomatique* (1894) S. 113—114 und S. 117—118; zur Verbreitung des Annuntiationsstils im gleichen Gebiet ebd. S. 107—108. Gaston Robert, *Le style usité pour dater les actes à Reims depuis le XIII^e siècle, Le Moyen Âge* 24 (1911) S. 236—253, geht dem Titel entsprechend nur auf Urkunden ein.

Obwohl man bisher das genaue Todesdatum des Guy de Dampierre nicht kannte, gab es dennoch dazu noch eine Einzelheit. Alberich von Trois-Fontaines weiß nämlich über ein Menschenalter nach den Ereignissen zum Jahre 1163 folgendes zu berichten³⁶⁾: *Apud Catalaunum electus fuit in episcopum quidam Guido de Dampetra, frater Anserici, Guilelmi, Andree et Milonis virorum nobilium; sed divino, ut creditur, iudicio, cum esset indignus, obiit ipsa die, qua erat in crastino consecrandus. Et electus est et consecratus alter Guido de Jovevilla, frater Gaufridi, filius Rogeri, qui per annos xxviii prefuit.* Ungeachtet der Tatsache, daß Alberich von Trois-Fontaines offensichtlich die Ereignisse dreier Jahre zu einem zusammenzieht, unbeschadet auch des moralischen Raisonnements zum Tode des Guy de Dampierre, den er sich mit der Unwürdigkeit des Elekten erklärt³⁷⁾, bleibt sein Hinweis zu beachten, daß der Elekt am Tage vor seiner Konsekration gestorben sei.

Leider hat sich aus der Kathedrale Saint-Étienne in Châlons-sur-Marne weder ein mittelalterliches Obituar noch dessen vollständige Abschrift aus jüngerer Zeit erhalten, über die man vielleicht das genaue Todesdatum ausmachen könnte.

Dennoch finden sich in einer Handschrift der Collection de Champagne in der Bibliothèque Nationale zu Paris im Rahmen größerer Aufzeichnungen zu den einzelnen Bischöfen von Châlons-sur-Marne die folgenden Angaben einer Hand des 18. Jahrhunderts zu Guy de Joinville³⁸⁾:

³⁶⁾ Alberich von Trois-Fontaines, *Chronica* a. 1163, MGH SS 23, 846⁴³. Zu Alberich vgl. *Repertorium fontium* 2, S. 167—168.

³⁷⁾ Während Ulrich, Guy de Joinville S. 49, in den Worten des Alberich völlig zutreffend eine „expression d'une pensée moyenâgeuse“ sieht, möchte Greene, Henry of Rheims S. 205, konstatieren „Guy of Dampierre does not seem to have had a very elevated reputation“, eine Annahme, die solange reine Spekulation bleiben muß, solange wir nichts Konkretes wissen. Man darf nach der Arbeit von Ulrich über Guy de Joinville zudem fragen, ob dieser denn eine bessere Reputation hatte, wenn man einen Feudalherren dieser Art mit der Elle kirchlicher Moral messen wollte.

³⁸⁾ Paris, Bibliothèque Nationale, Collection Champagne IX(9). Dazu Édouard de Barthélemy — Étienne Héron de Villefosse, *Catalogue des pièces manuscrites composant la collection dite: Topographie de Champagne à la Bibliothèque Nationale, Revue de Champagne et de Brie* 16 (1891) S. 409—410, (separat: Arcis-sur-Aube 1892) S. 13—14; ferner: Bibliothèque Nationale, *Collections manuscrites sur l'histoire des provinces de France, Inventaires par Philippe Lauer* 1 (1905) S. 64. Vgl. außerdem Auguste Molinier, *Les obituaires français au moyen âge* (1890) S. 197, No. 222 (in Coll. Champagne VI, f. 348 — f. 355', stehen nur Auszüge aus einem Obituar der Kathedrale). — Der Text in der freilich nicht immer zuverlässigen Wiedergabe bei É. de Barthélemy, *Notes inédites sur la chronologie des évêques de Châlons-sur-Marne, Annuaire administratif, statistique, historique et commercial de la Marne pour 1883, Châlons-sur-Marne s. d., S. 433—509*

„... On trouve dans les notes d'un ancien Calendrier l'élection de Guido ou de Gui dans l'année 1162, et sa mort arrivée avant son ordination ... L'obituaire le 16 fevr(ier) marque sa mort XIV. Kal. martii, obiit Guido Cathalaun(ensis) Ecclesie electus ...“³⁹⁾. „... On ne sait pas qui etoit ce Guido mort avant son ordination: je remarque dans la charte de Boso rapportée dans son article, deux archidiares du nom de Guido, selon le Gall. christ. C'est Gui de Dampierre, qui aiant été élu Eveque de Chalons, est mort la veille de sa consecration, et qui ne doit point être compté entre les Eveques de Chalons ...“⁴⁰⁾. „... Par les notes du Calendrier sur 1162: Guido subrogatur et obiit die praecedenti ordinationis suae in XL^a. fer. VI., et dans l'obituaire XVI. fevrier, 14. Kal. Martii, obiit Guido Cathal(aunensis) Ecclesie electus.“⁴¹⁾ Nach dem oben angeführten Obituaire mußte Guy de Dampierre an einem 16. Februar gestorben sein⁴²⁾. Der 16. Februar fiel im Jahre 1163 auf den Samstag vor dem zweiten Fastensonntag. Da der Sonntag ein seit alters bevorzugter Weihetermin für die Bischofskonsekration war⁴³⁾, läßt sich somit dieses Datum gut mit der Nachricht bei Alberich von Trois-Fontaines vereinbaren.

Dem hier erwähnten Calendrier zufolge mußte Guy de Dampierre jedoch an einem Freitag der Fastenzeit gestorben sein. Dabei ergäbe sich zu den Angaben des Obituars eine Differenz von einem Wochentag, eine Unstimmigkeit, die bei mittelalterlichen Gedächtniseintragungen keines-

(separat: D e r s., Notes inédites sur la chronologie des évêques de Châlons-sur-Marne d'après les anciens manuscrits du chapitre. Paris 1883). Ebd. 433(3) wird gesagt, daß es sich bei der Handschrift um eine Abschrift aus der Feder des Reimser Domherren Jean Lacourt handle (über seine Tätigkeit vgl. Pierre Varin, Archives administratives de la ville de Reims 1, 1 [Collection de documents inédits sur l'histoire de France, 1839] S. CXXXII—CXXXIV): „Mais c'est une copie d'un travail d'un chanoine châlonnais, car nous y voyons assez souvent revenir l'expression 'notre église'. Ce travail présente cet intérêt particulier qu'il renferme de nombreuses citations de manuscrits aujourd'hui perdus, appartenant autrefois au chapitre de Saint-Étienne: l'ancien sacramentaire', l'ancien calendrier', l'ancien obituaire', l'obituaire couvert de planches“.

³⁹⁾ Coll. Champagne IX(9), f. 144'; de Barthélemy (wie vorige Anm.) S. 471 (54).

⁴⁰⁾ Coll. Champagne IX(9), f. 145; de Barthélemy S. 471—472 (54). Zur Bischofsliste von Châlons-sur-Marne vgl. Duchesne 3 (wie Anm. 8) S. 94.

⁴¹⁾ Coll. Champagne IX(9), f. 145'; de Barthélemy ebd. S. 474 (54).

⁴²⁾ Gut, Liste critique des évêques de Châlons-sur-Marne (wie Anm. 8) S. 125, hat zwar unter Hinweis auf Coll. Champagne IX dieses Datum gesehen, es aber wegen mehrerer Fehler nicht auswerten können.

⁴³⁾ Vgl. Thomas Michels, Beiträge zur Geschichte des Bischofsweihetages im christlichen Altertum und im Mittelalter (Liturgiegeschichtliche Forschungen 10, 1927) S. 59—60.

falls selten ist. Auch wenn man annähme, Guy de Dampierre sei an einem Freitag, am 15. Februar 1163, verstorben, könnte auch dieses Datum noch zu den Angaben des Alberich von Trois-Fontaines, selbst wenn man sie wörtlich zu nehmen hätte, passen, denn Samstag, der 16. Februar 1163, war zugleich der Samstag der Fastenquaterember und somit auch ein — freilich seltener bevorzugter — Weihetermin für Bischofskonsekrationen⁴⁴⁾. Für welches Datum man sich nun im einzelnen entscheiden mag, beide Daten lassen sich mit der Nachricht bei Alberich von Trois-Fontaines vereinbaren. Welchem Tag der Vorzug zu geben ist, wird sich noch zeigen.

Mit der Festlegung eines genauen Todesdatums für Guy de Dampierre gewinnen aber zugleich die Quellenaussagen zu den diesem Datum vorausgehenden und ihm folgenden Ereignissen größere Klarheit.

Was also die bisher herangezogenen datierten Zeugnisse angeht, so läßt sich schon hier sagen: Alexander III. entschied nach langen Monaten des Abwartens vor dem 10. Februar 1163 die 1162 in Châlons-sur-Marne getätigte Doppelwahl zugunsten des Guy de Dampierre. Die Entscheidung fiel offenbar erst dann, als sie keinerlei nachteiligen Einfluß auf das Verhältnis zwischen Papst und König, geschweige denn auf den Fortbestand der alexandrinischen Obödienz in Frankreich mehr haben konnte. Wie immer der Papst diese Entscheidung motiviert haben mag, in diesem Stadium der Entwicklung fiel sie zugleich auch zugunsten Heinrichs von Frankreich aus, der Guy de Dampierre von Anfang an unterstützt hatte. Der Papst konnte damit zugleich, ohne den König nachhaltig verstimmt zu haben, sich dem Erzbischof von Reims gegenüber erkenntlich zeigen. Durfte man somit davon ausgehen, daß nach einer gewissen Zeit die lange Auseinandersetzung der Vergessenheit aller an ihr Beteiligten anheimfallen werde, so wurde sie unversehens ganz von neuem angefacht, als der Elekt Guy de Dampierre am 15. oder 16. Februar 1163 plötzlich noch vor seiner Konsekration verstarb. Sofort scheinen die früheren Gegensätze aufgeflammt zu sein.

3) Am 22. Juli 1163 antwortet Alexander III. dem Erzbischof von Reims, Heinrich von Frankreich, aus Déols (JL 10910)⁴⁵⁾, er habe dem

⁴⁴⁾ Vgl. ebd. S. 38.

⁴⁵⁾ Migne PL 200, 250D—251B, No. 187. Dazu P a c a u t, Louis VII et les élections épiscopales S. 102 (mit falschem Datum), für den Guy de Dampierre zu diesem Zeitpunkt noch lebt. U l r i c h, Guy de Dampierre S. 50, trifft kaum den Inhalt des Briefes, wenn er schreibt: „... Alexandre III écrit au métropolitain le priant de régler l'affaire de Châlons selon les désirs du roi, et que cela soit terminé pour la Saint-Luc...“. Gründlich verfehlt G r e e n e, Henry of Rheims S. 204: „While the pope was willing to be deferential to Louis (!),

Brief des Erzbischofs entnommen, daß sowohl dieser als auch sein Metropolitankapitel sowie die Suffragane seiner Kirche auf den Vorteil und die Erhöhung der Kirche von Châlons-sur-Marne hinarbeiteten und sie mit Eifer betrieben. Der Papst habe in dieser Angelegenheit vorzugehen bisher hinausgeschoben, weil, wie er genau wisse, der Wille des Königs von Frankreich in dieser Sache keineswegs mit dem des Erzbischofs übereinstimme. Deshalb habe er, der Papst, dafür gehalten, daß die Angelegenheit bis zum nächsten Fest des hl. Lukas (18. Oktober) aufgeschoben werden müsse, damit er innerhalb dieser Frist den Willen des Königs in dieser Sache erkennen und zu Nutzen und Vorteil der besagten Kirche angemessener überdenken könne. Es werde für den Erzbischof von Wichtigkeit sein, den König in der Zwischenzeit dazu zu bringen und milde zu stimmen. Der Papst sei willens: der Erzbischof solle darauf vertrauen, daß er, der Papst, sobald der Termin herangekommen sei, in dieser wie auch in anderen Angelegenheiten, die der Ehre des Erzbischofs förderlich seien, Sorge tragen werde, entschlossene Sorgfalt anzuwenden und die Dinge, soweit er es im Rahmen des Rechtes vermöchte, unter Gottes Beistand mit Rücksicht auf des Erzbischofs Ehre zu nützlicher Wirkung zu führen.

Der hier erwähnte Brief Heinrichs von Frankreich, in dem möglicherweise auf Stellungnahmen des Metropolitankapitels in Reims und der Suffragane der Kirchenprovinz hingewiesen worden war, hat sich nicht erhalten.

Der Brief Alexanders III. zeigt zunächst, daß im Juli 1163 die Auseinandersetzung um die Besetzung des Bischofsstuhles in Châlons-sur-Marne wieder in vollem Gange war. Dabei muß sofort auffallen, daß der Papst sehr genau wußte, wie wenig die Ansichten des Königs und des Erzbischofs miteinander in Einklang zu bringen waren. Zudem entsteht der Eindruck, als wolle der Papst die Angelegenheit nur deshalb verschieben, um dem Erzbischof eine Chance zu geben, den König in der Zwischenzeit in seinem Sinne umzustimmen. Alexander III. muß es freilich, wie schon früher⁴⁶⁾, so auch jetzt Heinrich von Frankreich aus-

he also appears to have been favorable to Guy de Dampierre, and therefore he expected Henry to moderate the king's opposition to the elect" (!). Der Sinn des Briefes läßt sich kaum stärker in sein Gegenteil verkehren. Völlig zu Unrecht wendet sich Greene ebd. Anm. 2 gegen Ulrich, der diesen und die noch folgenden Papstbriefe zutreffend auf Guy de Joinville bezogen hatte. Wenn Greene ebd. S. 206 davon ausgeht, daß „after the death of Guy de Dampierre“ der Streit um Courcelles vom Papst in JL 10942, (1163) IX 13, an Heinrich von Frankreich übertragen wurde, ist sein Einwand gegen Ulrich schlechthin unverständlich.

⁴⁶⁾ Vgl. oben Anm. 19 sowie unten Anm. 60.

drücklich nahelegen, den König überhaupt für eine Verschiebung der Entscheidung zu gewinnen und milde zu stimmen. Der Papst hoffte also darauf, in der Zwischenzeit möglicherweise eine Willensänderung des Königs erkennen zu können, wenn er hier ganz im Sinne des Erzbischofs von Reims, dem er persönlich sehr verpflichtet war, Zeit gewann. Aber trotz allem rhetorischen Aufwand, mit dem er um das Vertrauen des Erzbischofs nachsucht, scheint aus dem Brief hervorzugehen, daß man an der Kurie damals über den Ausgang der Angelegenheit jedenfalls nicht sehr optimistisch im Sinne einer dem Erzbischof genehmen Lösung des Problems dachte. Hat es nicht sogar den Anschein, als sähe man sich bereits vorab zu Loyalitätsbezeugungen für Heinrich von Frankreich veranlaßt, weil man wußte, daß man diesmal am Willen des Königs auf keinen Fall vorbeikam? Was war inzwischen geschehen?

Nachdem zunächst Alexander III. durch seine Entscheidung zugunsten des Guy de Dampierre dem langen Konflikt ein Ende gesetzt zu haben schien, hatte der jähe Tod des noch nicht Konsekrierten alle weiteren Überlegungen durchkreuzt. Genau zu der Zeit jedoch, als Guy de Dampierre unerwartet starb, weilte Alexander III. für mehrere Wochen in Paris⁴⁷⁾. Wenig später hatte er hier am Sonntag Laetare (3. März) die goldene Rose getragen und sie König Ludwig VII. verliehen⁴⁸⁾.

Vor allem aber trug sich zur gleichen Zeit eine Begebenheit zu, die mit einem bedenklichen Autoritätsverlust für Heinrich von Frankreich enden mußte. Der Erzbischof von Reims, bis zum Ende des Jahres 1161 selber Bischof von Beauvais, hatte unter Übergehen seines Nachfolgers auf dem dortigen Bischofsstuhl, Barthélemy de Montcornet⁴⁹⁾, über die Stadt Beauvais wegen eines Streitfalles von offensichtlich untergeordneter Bedeutung das Interdikt verhängt. Aus diesem Grunde wandte sich der Bischof von Beauvais an Ludwig VII. und legte dem König in bewegten

⁴⁷⁾ Vgl. JL 10815, (1163) II 6, — JL 10865, (1163) IV 25.

⁴⁸⁾ Vgl. Hugo von Poitiers, *Liber de libertate monasterii Vizeliacensis*, MGH SS 26, 148³⁰. Vgl. auch JL 10826. Dazu Elisabeth Cornides, Rose und Schwert im päpstlichen Zeremoniell von den Anfängen bis zum Pontifikat Gregors XIII. (Wiener Dissertationen aus dem Gebiet der Geschichte 9, 1967) S. 73.

⁴⁹⁾ Zu seiner Herkunft, Verwandtschaft und kirchlichen Laufbahn vgl. Maxime de Sars, *Le Laonnois féodal* 2 (1926) S. 116—117, No. 17; William Mendel Newman, *Les seigneurs de Nesle en Picardie* 1 (Bibliothèque de la Société d'histoire du droit des pays flamands, picards et wallons 27, 1971) S. 276—277. Danach war er seit 1145 Archidiakon in Reims, jedoch mindestens seit 1133 bereits Archidiakon in Laon gewesen. Seine Erhebung zum Bischof von Beauvais erfolgte noch vor Ostern 1162 (8. April), vgl. dazu unten Anm. 119.

Worten dar, daß die Kirche von Beauvais wegen eines völlig geringfügigen Streitfalles in Trauer versetzt, nunmehr keinen Gottesdienst halten könne, obwohl sie sich in der Zeit der Fasten und Betrübnis ganz der Feier der Liturgie widmen müsse⁵⁰). Nach Kenntnis dieser Vorgänge ersuchte der König in einem Brief den Papst, das über die Stadt verhängte Interdikt wieder aufheben zu lassen⁵¹). Am 9. März 1163 wurden daraufhin zwei Briefe in der päpstlichen Kanzlei ausgefertigt. Der erste war an Heinrich von Frankreich adressiert⁵²), dem der Papst mitteilte, sein Bruder, König Ludwig VII., habe ihn nachdrücklich darum gebeten, das Interdikt, das der Erzbischof wegen eines Streites zweier Frauen um ein bestimmtes Haus über die Stadt Beauvais verhängt habe, aufheben zu lassen. Da er, der Papst, den Erzbischof besonders ehre, habe er es für richtig erachtet, in dieser Angelegenheit nicht ohne sein Wissen zu verfahren. Er bitte und ermahne ihn daher, die Sentenz auf des Papstes Veranlassung hin und im Hinblick auf den König zurückzunehmen, bis der Streitfall vor dem Gericht des Erzbischofs oder des Bischofs von Beauvais entschieden werde. Falls der Erzbischof das Interdikt selber nicht aufheben wolle, es andererseits aber auch nicht als Affront empfinde, daß er, der Papst, es auf Wunsch des Königs hin aufhebe, solle er ihm dies in einem Brief mitteilen.

Der zweite Brief enthielt die Antwort an den König⁵³). Ihr lag eine Kopie des päpstlichen Schreibens an den Erzbischof von Reims bei. Der Papst informiert den König über seinen Vorschlag an Heinrich von Frankreich, betont zusätzlich, daß es weniger ehrenvoll sei, wenn er eine von einer solchen Persönlichkeit kanonisch verkündete Sentenz leichthin aufhebe. Dann aber eröffnet er dem König politisch sehr geschickt eine weitere Möglichkeit: Falls Ludwig VII. bis zur Aufhebung der Sentenz im vorgeschlagenen Sinne zu seinem Bruder kein⁵⁴) Ver-

⁵⁰) Der Brief ist über den Vaticanus Reg. lat. 179, f. 148, No. 239, überliefert; Bouquet, Recueil 16, 40D, No. 131. Da der Wortlaut auf die Fastenzeit anspielt, muß der Brief zwischen dem 6. Februar (Aschermittwoch) und dem 24. März 1163 (Ostersonntag) geschrieben sein, wohl vor dem 9. März.

⁵¹) Die Existenz dieses im übrigen verlorenen Schreibens geht sowohl aus JL 10827 als auch aus JL 10828 hervor; vgl. die beiden folgenden Anmerkungen.

⁵²) Vgl. JL 10828, (1163) III 9; Migne PL 200, 200BC, No. 134.

⁵³) Vgl. JL 10827, (1163) III 9; Migne PL 200, 199D—200B, No. 133.

⁵⁴) In der handschriftlichen Vorlage des Textes, Vat. Reg. lat. 179, f. 105 — f. 105', No. 125, muß, wie bereits Brial, Bouquet, Recueil 15, 795A, No. 75, richtig gesehen hat, ein *non* eingefügt werden, damit der Satz: *Si vero usque adeo de ipso fratre nostro [non] confidis et negotium ipsum plurimum in animo tuo sedet, poteris iterum nobis tuam uoluntatem rescribere, et nos desiderium tuum curabimus auctore domino efficaciter adimplere*, einen Sinn erhält.

trauen habe und ihn die Angelegenheit allzu sehr verdrieße, solle er ihm, dem Papst, seinen Willen erneut in einem Brief erklären. Er werde sodann dafür Sorge tragen, daß des Königs Wille mit Hilfe Gottes wirksam erfüllt werde.

Welchen Ausgang die Angelegenheit nahm, ist nicht bekannt. Aber auch dann, wenn Heinrich von Frankreich selber das von ihm verhängte Interdikt über Beauvais wieder aufgehoben haben sollte, mußte der päpstliche Brief, der ihn unter Zugzwang setzte, noch dazu auf die Initiative des Königs hin, dem Ansehen des Erzbischofs sehr schaden. Wies doch der Brief bereits darauf hin, daß es Heinrich von Frankreich an Einsicht und klugem Verhalten fehlen lassen konnte. Läßt das Schreiben nicht zudem auf beträchtliche Unkenntnis des Erzbischofs in kirchenrechtlichen Fragen schließen, sofern sie den angemessenen Einsatz kirchlicher Beugestrafen betrafen? Zeigte er nicht schon deutlich an, wo die Grenzen päpstlicher Rücksichtnahme auf einen noch so tatkräftigen Vorkämpfer der alexandrinischen Sache irgendwann einmal sichtbar werden mußten?

Es ist nicht zu verkennen, daß Heinrich von Frankreich mit Maßnahmen solcher Art, die jeder kirchenrechtlichen Absicherung entbehrten, sondern sich als Willkürakte ausnehmen mußten und deshalb umgehend wieder aufgehoben werden konnten, sich selber in eine denkbar schlechte Position hineinmanövrierte. Dem Papst jedoch konnte, auch wenn die Beteuerung seines Wohlwollens gegen den Erzbischof ernst gemeint war, ein unkluges Verhalten des Reimser Metropolitens in diesem Augenblick gar nicht so unangelegen kommen.

Ohne an dieser Stelle näher auf das Verhältnis zwischen Papst und Erzbischof von Reims eingehen zu können⁵⁵⁾, seien wenigstens einige für das Verständnis der nun noch folgenden Ereignisse wichtige Gesichtspunkte hier erwähnt.

Schon seit mehreren Monaten hatte Alexander III. nach einer durch die Vorgänge um das Treffen von Saint-Jean-de-Losne bedingten vorübergehenden Zurückhaltung sich Ludwig VII. wieder genähert⁵⁶⁾. Dabei schien es sogar zum Frieden mit Befürwortern der vorausgehenden kaiserfreundlichen Politik gekommen zu sein. Selbst ein so exponierter Vertreter der kaiserlichen Partei in Frankreich wie Manassès de Gar-

Der Text des Briefes weist übrigens in der Handschrift noch an zwei weiteren Stellen Flüchtigkeiten des Schreibers auf:

⁵⁵⁾ Vgl. dazu Anm. *.

⁵⁶⁾ Vgl. neben JL 10757, (1162) IX 17, und JL 10761, (1162) IX 22, vor allem die mit JL 10773, (1162) XI 2, einsetzenden Initiativen.

lande, Bischof von Orléans, hatte auf nachdrückliche Bitten Ludwigs VII. hin Gnade beim Papst gefunden, — ungeachtet seiner früheren Parteinahme und ungeachtet seines eigenen Verhaltens gegen Kleriker seiner Diözese⁵⁷⁾. Heinrich von Frankreich, dessen Haß gegen Manassès de Garlande offenbar sehr tief saß⁵⁸⁾, scheint das dem König zuliebe durchgeführte taktische Umschwenken der kurialen Politik gar nicht begriffen, geschweige denn gebilligt zu haben. In jenem Brief, in dem ihm der Papst in gewundenen Worten die Wende in seinem Verhalten gegen den Bischof von Orléans mitteilte, mußte sich der Erzbischof von Reims sagen lassen, er sei ja gegen Manassès aufgebracht, als hätte dieser gegen ihn, Heinrich, persönlich gefehlt! Und dann folgt, nicht ohne Unterton eines Vorwurfs, die Ermahnung: Auch der Erzbischof müsse den Willen dazu aufbringen, wenn die Bemühungen der übrigen darin übereinstimmten, daß in diesem Punkt dem König entgegenzukommen sei⁵⁹⁾.

Allein dieser Sachverhalt hätte Heinrich von Frankreich hinlänglich zeigen können, daß der Papst nicht gesonnen war, seine eigene Politik nach den politischen Maximen des Erzbischofs von Reims zu richten. Der Papst, dessen mächtigster Beistand aus den Tagen der Synode von Beauvais wegen seiner mangelnden politischen Elastizität⁶⁰⁾ und wegen zunehmender Eigenwilligkeit der kurialen Politik im Wege zu stehen begann, konnte daher Vorfälle, die das Ansehen Heinrichs von Frankreich minderten, zwar bedauern; sie kamen ihm aber um so weniger ungelegen, je mehr er sich dabei in wichtigen Fragen auch noch den

⁵⁷⁾ Vgl. JL 10745, (1162) VII 14, an Ludwig VII.; ferner das Beschwerdeschreiben, das der auch in JL 10745 erwähnte Kanoniker Letoldus an Alexander III. gerichtet hatte: Bouquet, Recueil 15, 765A—766B, No. 23, dazu Johannes Ramackers, Papsturkunden in Frankreich, N. F. 6, Orléanais (Abh. Göttingen 3. F. 41, 1958) S. 10, Anm. 5; vgl. außerdem das ebd. S. 164, No. 93, publizierte Schreiben von (1162) VI 21 (JL —).

⁵⁸⁾ Vgl. folgende Anm. Es ist im übrigen nicht auszuschließen, daß die Animosität Heinrichs gegen Manassès auf ältere und tiefsitzende Animositäten des königlichen Prinzen gegen die Familie Garlande und ihre Anhänger zurückgeht. Zur Familie Garlande und besonders zu Étienne de Garlande vgl. A. Luchaire, Louis VI le Gros. Annales de sa vie et de son règne (1081—1137) (1890) S. XLIII—LIV. — J.-H. Bauchy, Étienne de Garlande, Bulletin de la Société archéologique et historique de l'Orléanais, n. s. 5 (1968) S. 171—172, enthält nur die Inhaltsangabe eines Vortrags.

⁵⁹⁾ Vgl. JL 10795, (1162) XII 20; Migne PL 200, 186AC, No. 116.

⁶⁰⁾ Es scheint bemerkenswert zu sein, daß Alexander III. in dem bereits zitierten Brief JL 10752, (1162) VIII 1, (vgl. Anm. 19), Heinrich von Frankreich zur Einflußnahme auf den König anhalten mußte. Auch in JL 10910, (1163) VII 22, muß Alexander III. erneut Heinrich von Frankreich darauf hinweisen, daß es an ihm sei, seinen Bruder, den König, umzustimmen (vgl. Anm. 46).

König verpflichtete, wenn er aus den gegensätzlichen Auffassungen zwischen den beiden Brüdern aus königlichem Geblüt Nutzen zog.

Es kann nun aber kaum zweifelhaft sein, daß der König nach Eintreffen der Nachricht vom Tode des Guy de Dampierre und nach Informationen über den Stand der nunmehr wieder einsetzenden Bemühungen, den Bischofsstuhl in Châlons-sur-Marne zu besetzen, alles aufgeboten haben dürfte, sein konkretes Recht wahrzunehmen und den Papst für den Kandidaten seiner Wahl, und das hieße in diesem Falle für Guy de Joinville, einzunehmen. Und schon hier dürfte es einleuchten, daß der König um so unnachgiebiger auf seinem Recht beharrte, je weniger sich vom kirchlichen Recht her peremptorische Einwände gegen Guy de Joinville erheben ließen, nachdem dessen zunächst erfolgreicher Rivale durch einen plötzlichen Tod dahingerafft worden war.

Daß im übrigen nach dem Tode des Elekten Guy de Dampierre jetzt auch die Anhänger des Guy de Joinville im Domkapitel von Châlons-sur-Marne über Mittelsmänner an Ludwig VII. heranzutreten suchten, zeigt ein zwischen Mitte März und Ende April 1163⁶¹⁾ verfaßter Brief des Abtes Odo von Sainte-Colombe in Sens an den König. Aus dem bisher übersehenen Schreiben ist zu ersehen, daß ein Archidiakon Guy bereits zum zweiten Male und unter Hinweis auf den Domdekan und den Cantor zusammen mit anderen Anhängern den Abt mit Briefen und Bitten *ad consulendum ecclesie sue* angegangen war⁶²⁾.

Und noch ein letztes Moment verdient Beachtung. Wenngleich über die Beziehungen zwischen Ludwig VII. und dem Grafen Heinrich von der Champagne nach dem Treffen von Saint-Jean-de-Losne leider nichts bekannt ist, so läßt sich andererseits auch nicht die Spur einer tiefen Verstimmung aus den Quellen erkennen. Im Gegenteil: Seitdem Édouard de Barthélemy eine Urkunde des Grafen Heinrich für den Abt Yves von Saint-Memmie-lès-Châlons ans Licht gezogen hat, aus der hervorgeht, daß Ludwig VII. und Graf Heinrich von der Champagne zwischen

⁶¹⁾ Das Datum ergibt sich wie folgt: Abt Odo von Sainte-Colombe starb am 5. November 1164; vgl. *Obituaires de la province de Sens* 1, 1, publ. par Auguste Molinier (*Recueil des historiens de la France, Obituaires* 1, 1, 1902) S. 21; *Gallia christ.* 12, 150C gibt nonis octobris 1164 als Todesdatum an. Wie bereits Brial, Bouquet, *Recueil* 16, 52, Anm. (b), hervorhob, gehört der Brief somit zu 1163. Da der Text die Abreise des Königs aus Paris voraussetzt, kann er frühestens Mitte März geschrieben sein, denn um den Sonntag Laetare (3. März) dürfte der Hof noch dort gewesen sein. Ende April brach die Kurie von Paris nach Tours auf.

⁶²⁾ Dieser Brief stammt aus Vat. Reg. lat. 179, f. 242' — f. 243, No. 500; Bouquet, *Recueil* 16, 52B, No. 168. Zu den Mitgliedern des Domkapitels von Châlons, die Guy de Joinville zuneigten, vgl. Anm. 72.

dem 24. März 1163 und dem 11. April 1164 in Châlons-sur-Marne einander begegneten⁶³), darf jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, daß es größere Spannungen zwischen beiden Männern gab, denn sonst hätte die Kanzlei des Grafen wohl kaum eine solche Begegnung in der Datierung einer Urkunde für der Erwähnung wert gehalten! Leider läßt sich bisher mangels anderer Quellen das Datum dieser Begegnung innerhalb des Jahres 1163 nach dem Paschalstil nicht näher ermitteln. Falls sie jedoch noch vor dem Winter des Jahres 1163 zustande kam, wird man sehr wohl annehmen dürfen, daß gerade die Neubesetzung des Bischofsstuhles in Châlons-sur-Marne auf ihr ausführlich zur Sprache kam. Von welcher Seite man der Frage auch näherrückt: die Chancen, sich in dem Streit um die Doppelwahl in Châlons-sur-Marne durchzusetzen, standen für Heinrich von Frankreich denkbar schlecht; und daß Alexander III. hierüber nicht informiert gewesen sein sollte, als er einer Entscheidung nahetreten mußte, wird man schon nach des Papstes Worten im Brief vom 22. Juli 1163 (JL 10910) kaum mehr annehmen können.

4) Am 28. August 1163 antwortete Alexander III. aus Bourges dem Erzbischof von Reims, Heinrich von Frankreich (JL 10932)⁶⁴), er habe dem Brief des Erzbischofs entnommen, dieser seit mit seinem Bruder, König Ludwig VII., dahin übereingekommen, daß es der König weder in irgendeiner Weise als Affront noch mit Unwillen empfinden werde, wenn die Streitfrage der in der Kirche von Châlons-sur-Marne getätigten Wahl vor dem Papst auf ihre Rechtmäßigkeit hin untersucht werde. Das begrüße auch der Papst, obwohl man ihm von anderer Seite anders rate, und er habe den festen Vorsatz und Willen, die gerechtfertigten Bitten des Erzbischofs stets zu erhören. Er habe ihm zu antworten beschieden, daß er zu dem anberaumten Termin, wenn beide Parteien des-

⁶³) É. de Barthélemy, Note sur le passage du roi Louis VII à Châlons, en 1163, Société d'agriculture, commerce, sciences et arts du Département de la Marne. Travaux divers de 1855 (Châlons-sur-Marne 1856) S. 248—249; vgl. auch d'Arbois de Jubainville 3 (wie Anm. 10) S. 63 und 346, No. 112 bis; Original, Archives dép. de la Marne, H 98: *Actum est apud Sanctum Memmum, quando rex et ego Cathalauni affuimus, anno incarnati uerbi M^o. C^o. LX^o. III^o*. Lediglich Benton, The Court of Champagne (wie Anm. 16) S. 554, denkt an „the count's temporary estrangement from Louis VII after the failure of the meeting between the king and Frederick Barbarossa at Saint-Jean-de-Losne in 1162“.

⁶⁴) Migne PL 200, 261BD, No. 201. Pacaut, Louis VII et les élections épiscopales (wie oben Anm. 6) S. 102; Ulrich, Guy de Joinville (wie Anm. 6) S. 50; Greene, Henry of Rheims (wie Anm. 6) S. 204, mit der irreführenden Behauptung: „Henry did meet the king over the affair, and won from him an agreement that if the election of Guy were recognized as legitimate, he would not consider it detrimental to himself“.

wegen vor ihm, dem Papst, erschienen, in dieser Streitsache zu Gottes, des Königs und des Erzbischofs Ehren, sofern er es mit Gerechtigkeit vermöchte, sehr gern vorgehen werde. Er habe den Termin jedoch in der Zwischenzeit nicht vorverlegen wollen, falls das nicht beiden Parteien genehm sei.

Auch der hier erwähnte Brief Heinrichs von Frankreich an Alexander III. dürfte verloren gegangen sein.

Dem Brief des Papstes ist zu entnehmen, daß es dem Erzbischof von Reims inzwischen gelungen war, seinen königlichen Bruder dazu zu bewegen, einer Untersuchung des Streites um die *Electio* in Châlons-sur-Marne durch den Papst zuzustimmen.

Nun ist zwar offenkundig, daß nach dem Tode des Guy de Dampierre erneut der Streit um die Besetzung des Bistums Châlons-sur-Marne ausgebrochen war. Unklar ist jedoch zunächst noch, was der Papstbrief hier mit *Electio* meint. Ging es bei der *causa electionis* konkret um die Anerkennung bzw. um die Bestreitung der bereits 1162 durchgeführten *Electio*, bei der zwar Guy de Joinville von einem Teil des Domkapitels in Châlons gewählt worden war, die dann aber zugunsten des Guy de Dampierre verworfen worden war? Oder war Guy de Joinville nach seines Rivalen Tod formell neu gewählt worden? Oder hatten gar nach dem Tod des Guy de Dampierre die Gegner des Guy de Joinville, unter denen Heinrich von Frankreich gewiß eine Schlüsselrolle zufiel, bereits eine förmliche Neuwahl eines eigenen, bisher freilich unbekannt gebliebenen Kandidaten durchgeführt? Auf diese Frage wird nochmals zurückzukommen sein⁶⁵⁾.

Wenn sich Ludwig VII. bereit erklärte, einer Prüfung der *causa electionis* in Châlons-sur-Marne durch den Papst zuzustimmen, dann tat er das in der — wie sich zeigen sollte — durchaus richtigen Zuversicht, daß die möglichen Einwände, die man jetzt noch gegen den Kandidaten seiner Wahl, Guy de Joinville, erheben konnte, für eine endgültige Entscheidung unerheblich waren. Es ist kaum denkbar, daß der König nicht schon von langer Hand den Papst über seinen Willen hatte unterrichten lassen⁶⁶⁾. Ebensowenig läßt sich verkennen, daß der Papst wiederum

⁶⁵⁾ Vgl. dazu unten S. 472.

⁶⁶⁾ Es trifft den Sachverhalt wohl kaum, wenn P a c a u t, *Louis VII et les élections épiscopales* S. 102, zum Inhalt von JL 10910 erklärt: "... le pontife écrit à Henri de Reims qu'il ne prendra aucune décision avant de connaître le désir du roi". Wie der Wortlaut (vgl. Anm. 45) zeigt — *sicut plenius nouimus* —, war der Papst denn auch sehr genau über des Königs und des Erzbischofs gegensätzliche Meinungen informiert. Wie jedoch bereits erwähnt, war es der Zweck von JL 10910, erneut dem Erzbischof von Reims die Möglichkeit zu geben, Zeit

bestrebt ist, seinen Vorschlag, den Streit nochmals vor ihm zu verhandeln, als besondere Rücksichtnahme, wenn nicht als Gunsterweis für Heinrich von Frankreich seinem Adressaten hinstellen. Auf die wirklichen Chancen, die Heinrich von Frankreich jedoch bei einer Verhandlung vor dem Papst hatte, scheinen bereits dessen Worte hinzuweisen, daß man ihm von anderer Seite zu der Frage anders geraten habe.

5) Das letzte datierte Zeugnis zur Doppelwahl in Châlons-sur-Marne ist Alexanders III. Brief aus Sens an den Dekan, den Thesaurar, die Archidiakone und das gesamte Metropolitankapitel in Reims vom 14. Februar 1164. Zunächst zu seinem Datum.

Obwohl bereits Brial (Bouquet, Recueil 15, 815 B), Jaffé (J 7428) und Loewenfeld (JL 11115) es offen gelassen hatten, ob das Schreiben zu 1164 oder zu 1165 gehöre⁶⁷⁾, haben Delaborde und Ulrich es in das Jahr 1164 datiert⁶⁸⁾. Es spricht mehreres dafür, daß der Brief nur aus dem Jahre 1164 stammen kann. Bereits Charles Rapine konnte 1636 darauf hinweisen, daß Guy de Joinville in der Datierung einer Urkunde des Grafen Heinrich von der Champagne aus dem Jahre 1164 für die Zisterzienserabtei Le Reclus als Bischof von Châlons-sur-Marne erwähnt wird⁶⁹⁾. Vor allem aber urkundet Guy de Joinville selbst bereits in einer gleichfalls zwischen dem 12. April und dem 23. September 1164 ausgestellten Urkunde als Bischof von Châlons-sur-Marne, in der er zusammen mit Petrus Cellensis, dem Abt von Saint-Remi, als vom Papst delegierter Richter in Châlons die Beilegung eines Rechtsstreites bezeugt, der zwischen Guy, dem Abt von Saint-Nicaise in Reims, und Guitier, einem Kanoniker der Metropolitankirche in Reims, wegen dreier Altäre in Bussy-le-Château, Saint-Basle und La Chappe ausgegetragen worden war⁷⁰⁾.

zu gewinnen, um möglichst in der Zwischenzeit den König milde zu stimmen und eine Sinnesänderung bei ihm herbeizuführen.

⁶⁷⁾ Nach Brial auch Pacaut, Louis VII et les élections épiscopales S. 103, mit Anm. 1.

⁶⁸⁾ Delaborde, Jean de Joinville (wie Anm. 10) S. 253, No. 49; Ulrich, Guy de Joinville S. 50. — Bei Greene, Henry of Rheims S. 207 — 208, sucht man vergeblich nach einer Datierung des Briefes.

⁶⁹⁾ Charles Rapine, Annales ecclésiastiques du diocèse du Châlons en Champagne, Paris 1636, S. 308. Der Text der Urkunde für Le Reclus in Gallia christ. 12 (1770), Instrumenta 270BE; dazu d'Arbois de Jubainville (wie Anm. 10) 3, 348, No. 127: Troyes, 12. April 1164 — 3. April 1165.

⁷⁰⁾ Reims, Bibl. munic. 1843, Chartular von Saint-Nicaise (Stein 3150), f. 18: *Omnibus presentibus et futuris. Wido dei gratia Cathalaunen(sis) humilis minister, Petrus eadem gratia Sancti Remigii Francorum apostoli abbas in per-*

Der Papst schreibt den genannten Adressaten⁷¹⁾, es sei ihm zu Ohren gekommen, der Elekt von Châlons-sur-Marne habe beim Gedanken daran, daß der Vorgang seiner Wahl allzu voreilig gewesen und daß man dabei wenig ordnungsgemäß vorgegangen sei, sich in Demut vorgenommen und beabsichtigt, dem Willen ihres Erzbischofs Heinrich, den er zusammen mit der Reimser Kirche zugleich am meisten durch diesen Vorfall gestört sehe, in jeder Weise beizupflichten und alles dessen Händen anheimzugeben. Der Papst bitte und ermahne sie daher in ihrer Gesamtheit, den Erzbischof zu ermahnen und dazu zu bringen, den besagten Elekten, sobald sich dieser in Gegenwart des Erzbischofs gedemütigt habe, mit Wohlwollen zu behandeln und derart in seiner Person für die Kirche von Châlons-sur-Marne Vorsorge zu treffen, daß auch diese selbst in der Verwaltung dieses Mannes das Heilmittel des

petuum. Ad noticiam uestram peruenire uolumus, quod ecclesia beati Nichasii Remen(sis) tria altaria habebat, que sunt in uillis Buseti, Sancti Basoli, Cappe, et ea longo tempore solide et quiete possederat. Quodam uero tempore contigit, quod Witerus canonicus ausu temerario accensus eadem altaria iniuste ac uolenter inuaderet et sibi uendicaret. Vnde dilectus frater noster bone memorie Wido tunc temporis abbas prefati monasterii missis litteris suis ac nuntiis ad beatum uirum domnum papam nostrum Alexandrum conquerendo proposuit uim et uolentiam sibi et ecclesie sue a prenominato clerico illatam. Quare apostolica dignatio nostre exigue discrecioni hanc causam delegans auctoritate litterarum suarum iniunxit, ut in unum conuenientes partes utrasque in nostram presentiam conuocaremus et rationibus hinc inde diligenter auditis et cognitis eam iusticia mediante terminaremus. Nos igitur mandatum domini pape exequentes prescriptas personas, abbatem scilicet et clericum ad nostram presentiam Cathalaunis conuocauimus. Es kommt zu concordia und Schiedsspruch . . . Quod ut memoriale esset et illibatum permaneret, litteris commendatum sigillis nostris communiuimus, Hoc audierunt Wido et Robertus archid(iaconi), Clemens, Adam Grauerus, canonici Sancti Stephani, Drogo, Stephanus, monachi Sancti Nichasii, Girardus, Rodolfus, monachi Sancti Remigii, Adam de Logiis, Rogerus filius Moranni. Actum Cathal(aunis). Anno incarnati uerbi M^o.C^o.LX^o.IIII^o. Indictione XII^a. Primo anno episcopatus domni Widonis. Data per manum Girardi cancellarii. Vgl. Gallia monastica 1 (wie Anm. 25) S. 262, No. 98C, S. 263, No. 99C und No. 100C. Die Urkunde ist freilich kein „Priviège“, wie ebd. S. 234 zu 1164 bis, behauptet. Die Supplik des Abtes von Saint-Nicaise und das Delegationsmandat Alexanders III. sind verloren. Bestätigend auch die Datierung in der Schenkungsurkunde des Guy de Joinville über Altäre in Vadenay und Cuperly (unten Anm. 115) von 1170 im Cartulaire G des Metropolitankapitels (Stein 3169), f. 21b: Actum Cathalauni anno uerbi incarnati .M^o.C^o.LXX^o. Episcopatus autem nostri anno .VII^o. Die Berechnungen bei Gut, Liste critique (wie Anm. 8) S. 125, gehen zum Teil von falschen Daten aus.

⁷¹⁾ Migne PL 200, 331BD, No. 301. Die handschriftliche Grundlage (vgl. dazu unten Anm. 76) weist mehrere Fehler auf: *Catalausiensium*, *preperperum* statt *preproperum*, *penitet* statt *penitus*, und .XVII. kal. statt .XVI. kal. mart(ii).

ersehnten Trostes erlangen könne und man den Erzbischof dieserhalb rühmen müsse.

Aus dem Brief geht nicht allein hervor, daß die Kirche von Châlons-sur-Marne inzwischen wieder einen durch den Papst anerkannten Elekten hatte, sondern auch, daß dieser Elekt offensichtlich derjenige war, gegen den sich der Erzbischof von Reims am hartnäckigsten gestäubt hatte: Guy de Joinville.

Wenn jedoch das päpstliche Schreiben dem neuen Elekten das Eingeständnis unterstellt, das Verfahren seiner Wahl sei allzu vorschnell gewesen und wenig ordnungsgemäß verlaufen, so erklärt das zugleich zwei Stellungnahmen des Papstes: Für die Electio von 1162 konnte Guy de Joinville zunächst nicht in Betracht kommen, weil seine Erhebung im Vergleich zu der seines Rivalen Guy de Dampierre Mängel aufwies, die es dem Papst gestatteten, sie zu verwerfen. Nachdem jedoch Guy de Dampierre noch vor seiner Konsekration plötzlich verstorben war, konnte aber offenbar selbst die Kurie an der Electio des Guy de Joinville nicht schlechthin vorbeikommen. Es leuchtet auch nicht ein, dafür allein taktisch-politische Motive zu veranschlagen, die dabei sicherlich eine Rolle gespielt haben dürften, vor allem wenn man bedenkt, daß man nicht neben einer möglicherweise andauernden schweren Verstimmung Ludwigs VII. nun auch noch ein Schisma in Châlons-sur-Marne riskieren wollte, das bei der Nähe dieses Bistums zum Imperium unabsehbare Verwicklungen hätte nach sich ziehen können. Sei es, daß Guy de Joinville schon 1162 die *maior pars* des Domkapitel in Châlons auf seine Person hatte vereinen können, sei es, daß andere Gesichtspunkte den Ausschlag gaben: nach dem Tode des Guy de Dampierre ließ sich auch unter formalen Gesichtspunkten offenbar kein peremptorischer Einwand erheben, auf den gestützt man zu einer Verwerfung des Guy de Joinville und damit zu einer Neuwahl in Châlons hätte schreiten können⁷²).

⁷²) Obwohl es kaum möglich zu sein scheint, die Vorgänge bei der Doppelwahl von Châlons 1162 im Detail aufzuhellen, verdienen zwei Briefe Beachtung. Nur wenig später (1164?) beklagen sich der Domdekan Bovo und das Domkapitel von Châlons-sur-Marne bei Ludwig VII. über Geoffroy le Jeune, den Sohn des Geoffroy III. und Neffen des Guy de Joinville: *.G. igitur iunior de Juinuilla, nepos domni nostri episcopi, de quo nil tale speramus, qui, etsi non pro dei vel uestra, saltem pro amicorum suorum reuerentia et honore ecclesie nostre deferre, immo et plus aliis eamdem tueri et fouere deberet, domum canonici nostri uiolauit, hominem uestrum uinctum et captiuum abdux(it)...* (Vat. Reg. lat. 179, f. 177 — f. 177^v, No. 327; Bouquet, Recueil 16, 87AC, No. 265. Dazu Delaborde, Jean de Joinville S. 31—32 und 253, No. 51; Ulrich, Guy de Joinville S. 51. Dies könnte die Vermutung nahelegen, daß

Obwohl Marcel Pacaut angenommen hatte, Guy de Joinville sei erst 1164 gewählt worden⁷³⁾, widerspricht der Wortlaut des päpstlichen Schreibens an die Dignitäre, die Archidiakone und das Metropolitankapitel in Reims einer solchen Annahme. Wie hätte nämlich der Papst bei einer regulären Wahl oder Nachwahl 1164 unterstellen können, der von ihm nunmehr als rechtmäßig anerkannte Elekt habe selber eingeräumt, daß das Verfahren seiner Wahl allzu voreilig gewesen und wenig ordnungsgemäß verlaufen sei? Die in JL 10932 apostrophizierte *causa electionis* war also der Streit um die Anerkennung bzw. Bestreitung der bereits 1162 von einem Teil des Domkapitels vorgenommenen Electio des Guy de Joinville.

Das Schreiben vom 14. Februar 1164 (JL 11115) verdient jedoch auch aus anderen Gründen besondere Aufmerksamkeit. Warum erging es an die Dignitäre, die Archidiakone und das Metropolitankapitel in Reims? Hätte man nicht erwarten dürfen, daß ein Schreiben gleichen Inhalts an den Erzbischof selbst ergangen wäre? Von einem Papstbrief an den Erzbischof in der gleichen Sache ist jedoch nichts zu vernehmen. Der Codex 964 der Bibliothèque municipale in Arras, in dem der größte Teil der an Heinrich von Frankreich adressierten Papstbriefe sich erhalten hat, hat nie ein solches Schreiben aufgewiesen⁷⁴⁾. Das besagt zwar zunächst noch nicht viel angesichts notorischer Lücken in dieser Überlieferung. Aber auch JL 11115 findet sich nicht in der Handschrift in Arras, obwohl doch gerade zahlreiche Briefe, die Heinrich von Frankreich auch nicht zum Adressaten, wohl aber ihn berührende Fragen zum Gegenstand hatten, mit in diese Handschrift und ihre Sammlung

der Dekan und ein großer Teil der Domherren der Familie Joinville freundlich gesonnen waren. Andererseits schreibt Guy de Joinville vor 1167 dem König in sarkastischem Ton: ... *iterum illi mihi ita fideles archidiaconi instinctu uicedomini et comminationibus burgensium coegerunt decanum, hominem senem et iam fere delirum, contraria scribere* ... *Iterum illi archidiaconi inconsulto capitulo seduxerunt decanum, sicut accepi, ut pro Matheo scriberet* (dieser war offenbar ein Ministeriale des Kapitels!) (Bouquet, Recueil 16, 88AB, No. 267; weder von Delaborde noch von Ulrich erwähnt; vgl. im übrigen unten Anm. 103). Das könnte wiederum auf eigenmächtiges Handeln der Archidiakone gegenüber einer Mehrheit des Kapitels hinweisen. Es sei jedoch betont, daß von diesen Briefen her Rückschlüsse auf die Vorgänge von 1162 bloße Vermutungen bleiben müssen.

⁷³⁾ Pacaut, Louis VII et les élections épiscopales S. 102: „L'année suivante (1164), le clergé châlonnais élit Guy de Joinville...“ Auch Ulrich, Guy de Joinville S. 49, nimmt an, Guy de Joinville sei erst nach dem Tode seines Rivalen „définitivement“ gewählt worden.

⁷⁴⁾ Zu dieser Handschrift und ihrer Sammlung von Papstbriefen vgl. oben Anm. *.

von Papstbriefen eingegangen sind, wie das Beispiel der oben schon erwähnten Kommissorie an Guy de Dampierre, Elekten von Châlons-sur-Marne, hinlänglich zeigt⁷⁵).

Dagegen ist JL 11115 im Rahmen dreier aus dem ausgehenden 12. Jahrhundert stammender Pergamentblätter überliefert, die in den Parisinus lat. 8376 gelangten⁷⁶). Auf ihnen ist zunächst die Sammlung der Briefe überliefert, welche die Gründung des Bistums Arras im Jahre 1094 zum Gegenstand haben⁷⁷), eine Sammlung, die außer in dem heute verlorenen *Codex Lamberti* aus der Bibliothek der Kathedrale in Arras, ganz oder teilweise auch noch in anderen Handschriften nach-

⁷⁵) Vgl. oben Anm. 25 mit JL 10817, (1163) II 10. Um Spekulationen nach der Art von Ulrich und Greene (vgl. dazu oben Anm. 25) entgegenzutreten, sei hier ausdrücklich betont: Analog zu mehreren anderen Fällen aus dem Codex 964 der Bibliothèque municipale in Arras dürfte JL 10817 nicht etwa wegen seiner politischen „Brisanz“, die es im übrigen gar nicht hat, in die Überlieferung des Erzbischofs von Reims hineingeraten sein, sondern weil Heinrich von Frankreich selbst am 13. September 1163, nachdem der Adressat von JL 10817, Guy de Dampierre, bereits seit sieben Monaten verstorben war, durch Kommissorie mit dem gleichen Streitfall befaßt wurde: JL 10942. Der verhältnismäßig kurze Wortlaut von JL 10942 setzt nämlich die Kenntnis des gesamten Textes von JL 10817 als unerläßlich geradezu voraus.

⁷⁶) Die Handschrift gehörte zunächst Thierry Ruinart, sodann Michel-Jean-Joseph Brial, der sie der kaiserlichen Bibliothek, der heutigen Bibliothèque Nationale in Paris übergab, vgl. Brial, Bouquet, Recueil 14, 738, Anm. (a). Ihre Dokumentation zur Gründung des Bistums Arras (vgl. folgende Anm.) weicht jedoch an mehreren Stellen geringfügig von der des heute verlorenen *Codex Lamberti* aus der Kathedrale in Arras ab und weist mehrere Texte auf, die nur ihr Eigengut sind, vgl. Brial, Bouquet, Recueil 14, 750, Anm. (c), und 755, Anm. (b). Auf die Handschrift weist hin J. Ramackers, Papsturkunden in Frankreich, N. F. 3, Artois (Abh. Göttingen 3. F. 23, 1940) S. 6—7, wo freilich, entsprechend dem Göttinger Papsturkundenwerk, nur die Stücke der Sammlung erfaßt wurden, die sich auf die Beziehungen zum Papsttum erstrecken.

⁷⁷) Stephani Baluzii Miscellaneorum liber quintus, Paris 1700, S. 327—282; Ders., Miscellanea 2, Lucca 1761, S. 127—137; Brial, Bouquet, Recueil 14, 738—757. Migne PL 162, 627B—648B. Zur Gründung des Bistums Arras im Jahre 1094 genüge hier der Hinweis auf: A. Cauchie, La querelle des investitures dans les diocèses de Liège et de Cambrai 2 (Université de Louvain. Recueil de travaux publiés par les membres de la Conférence d'histoire 4, 1891) S. 121—130; Heinrich Sproemberg, Die Gründung des Bistums Arras im Jahre 1094, Anciens Pays et Assemblées d'États = Standen en Landen 24 (1962) S. 1—50, wiederabgedruckt: H. Sproemberg, Mittelalter und demokratische Geschichtsschreibung. Ausgewählte Abhandlungen, hg. von M. Unger (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 18, 1971) S. 119—153; Ders., Urban II. und das kanonische Recht, ZRG Kan. 51 (1965) S. 254—263; Horst Fuhrmann, Provincia constat duodecim episcopatus. Zum Patriarchatsplan Erzbischof Adalberts von Hamburg-Bremen, in: Studia Gratiana 11 (Collectanea Stephan Kuttner 1, 1967) S. 391—404.

weisbar ist⁷⁸⁾. Neben dieser Sammlung von Briefen zur Gründung des Bistums Arras enthalten die drei Blätter am Schluß jedoch zwei Stücke ganz besonderer Art, nämlich einen Brief, in dem Samson de Mauvoisin, Erzbischof von Reims, beurkundet, daß Ludwig VII. die von ihm bei der Sedisvakanz nach dem Tode des Erzbischofs Rainaud eigenmächtig vorgenommene Ernennung seines Bruders Heinrich von Frankreich zum Thesaurar der Reimser Kirche durch ein „Breve“ wieder rückgängig gemacht hat⁷⁹⁾, und endlich JL 11115. Es steht außer Zweifel, daß es sich bei den drei Blättern des Parisinus lat. 9376 niemals um den „Rest eines verlorenen Chartulars der Kirche von Arras“ oder auch um Material aus einem „Reimser Chartular“ gehandelt haben kann, wie Johannes Ramackers gemeint hat⁸⁰⁾. Man darf sogar daran zweifeln, daß Briefe solcher Art je Gegenstand einer eigentlichen Chartularüberlieferung waren⁸¹⁾. Angesichts der Überlieferung jenes „Weißbuches“ zur Gründung des Bistums Arras ist es jedoch in hohem Maße wahrscheinlich, daß die drei Blätter des heutigen Parisinus lat. 9376 entweder unmittelbar aus Reims stammen oder doch auf eine Überlieferung zurückgehen, die im Umkreis des Metropolitankapitels in Reims ihren Ursprung hat.

Wortlaut und Überlieferung von JL 11115 führen somit von neuem zu der Frage zurück: Was veranlaßte Alexander III., ein solches Schrei-

⁷⁸⁾ Vgl. Arras, Bibl. mun. 964, f. 25' — f. 27' (nur Papstbriefe), vgl. Ramackers (wie oben Anm. 76) S. 19; Amiens, Bibl. mun. 44, f. 56 (Fragment), vgl. Catalogue général des manuscrits des Bibliothèques publiques de France, Départements 19, Amiens, par. E. Coyeque (1893) 21—22; Paris, B. N. lat. 11963, f. 1' — f. 2' und f. 112' — f. 113', vgl. Ramackers ebd. 7. Montpellier, Bibl. de l'École de médecine 280, f. 61 — f. 67', vgl. Ramackers ebd. 7. Hinzu kommt eine aus der ehemaligen Benediktinerabtei Saint-Ghislain in Hainaut (Diözese Cambrai) stammende, heute jedoch verschollene Handschrift. Auf alle diese Handschriften hoffe ich in anderem Zusammenhang ausführlich zurückzukommen.

⁷⁹⁾ Paris, lat. 9376, f. 20; Bouquet, Recueil 16, 6AB, No. 10. Das angekündigte königliche *breue* ist verloren. Die vorliegende Urkunde Samsons de Mauvoisin muß nach dessen Pontifikatsantritt im Herbst 1140 ausgestellt worden sein, mit dem die Sedisvakanz nach dem Tode des Erzbischofs Rainaud (13. 1. 1139) endete, vgl. Varin, Archives administratives de la ville de Reims 1, 1 (wie Anm. 38) S. 296, Anm. 1.

⁸⁰⁾ Ramackers, Papsturkunden in Frankreich 3 (wie oben Anm. 76) S. 6 mit Anm. 2.

⁸¹⁾ Der Beweis dafür kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geliefert werden. Jedoch hätte, abgesehen von den verschiedenen Handschriften, die das Dossier zur Errichtung des Bistums Arras überliefern, Ramackers selber auffallen müssen, daß keines der erhaltenen Chartulare der Kirche von Arras die Briefe Urbans II. überliefert hat, außer JL 5514, das im Livre blanc (Paris, lat. 9930) auf f. 56 steht, und natürlich außer dem Privileg JL 5512, das selbstredend in die Chartularüberlieferung gehört! Vgl. im übrigen Ramackers, Papsturkunden in Frankreich 3 (wie Anm. 76) S. 7.

ben nicht etwa an den Erzbischof, sondern an das Metropolitankapitel in Reims zu richten?

Es ist daran zu erinnern, daß schon im Brief des Papstes vom 22. Juli 1163 (JL 10910) von der Haltung des Reimser Metropolitankapitels zur Doppelwahl in Châlons-sur-Marne die Rede war, denn nur so läßt sich der Satz verstehen: der Papst habe einem Brief des Erzbischofs entnommen, daß sowohl dieser als auch seine Kirche und die Suffragane seiner Kirche auf den Vorteil und die Erhöhung der Kirche von Châlons-sur-Marne hinarbeiteten und sie mit Eifer betrieben⁸²⁾. An der Gegenüberstellung von Erzbischof einerseits, seiner Kirche und den Suffraganen seiner Kirche andererseits muß freilich auffallen, daß die Kirche noch vor den Suffraganbischöfen rangiert.

Eine einleuchtende Erklärung dieser Rangfolge und der aus JL 10910 bezeugten Tatsache, daß auch das Metropolitankapitel in Reims mit der Doppelwahl in Châlons-sur-Marne befaßt war, kann nur in dessen besonderer Stellung gesehen werden, die ihm vor allem in Zeiten einer Sedisvakanz des Reimser Erzstuhles zukam. Diese Stellung war, folgt man einem Brief, den das Reimser Metropolitankapitel bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts an den Dekan und das Metropolitankapitel in Rouen auf deren Anfrage hin richtete, bereits damals so gewichtig, daß während einer Sedisvakanz in Reims das Metropolitankapitel im Falle einer in einem Suffraganbistum eingetretenen Sedisvakanz den dort erhobenen Elekten zu bestätigen und den übrigen Suffraganen einen Termin für dessen Konsekration anzuberaumen hatte⁸³⁾. Die besondere

⁸²⁾ Vgl. dazu oben Anm. 45.

⁸³⁾ Da der Abdruck des Schreibens sowohl bei Édmond Martène — Ursin Durand, *Thesaurus novus anecdotorum* 3 (1717) S. 988AC, als auch bei Guillaume Bessin, *Concilia Rothomagensis provinciae* (Rouen 1717) S. 89—90, mehrere Versehen enthält, hier der Wortlaut nach dem Original in den Archives départementales de la Seine-Maritime, Rouen, G 3626 (Siegel an Pergamentpressel verloren): *Viris uenerabilibus et amicis in Christo k(arissi)mis .R. decano totique Rotomagensis ecclesie capitulo .M. prepositus .B. decanus .F. cantor | ceterique Rem(ensis) ecclesie fratres salut(em) et promptum in sincera dilectione obsequium. Recurrentibus litteris nostris ad uos patentibus consultationi | uestre nobis porrecte quantum ad nos spectat absolutam adhibemus responsionem: scilicet quod si uacante sede nostra metropolitana | aliqua episcopalis ecclesia prouincie Rem(en)sis suo uiduata pastore ab eadem ecclesia electum nobis presentauerit, ex aprobat consuetudi | ne et ab antiquis temporibus obtenta confirmamus et episcopos suffraganeos ad consecrationem eius celebrandam conuocamus; quod in electione | et consecratione reuerendi patris .G. Cathalon(ensis) nunc episcopi fecimus, cuius consecratio, cum ad tempus esset prorogata propter quosdam hesitantes, | an sede nostra uaccante celebrari deberet, et quid esset faciendum super eo sedem consulissent apostolicam. Dominus papa dubitationem eorum | frivolum et quasi nullam reputans rescripto suo*

Stellung des Metropolitankapitels *sede vacante metropolitana*⁸⁴⁾ scheint außerdem in einem beschränkten Weisungsrecht gegenüber den Suffraganen der Kirchenprovinz zum Ausdruck gekommen zu sein⁸⁵⁾.

nobis mandavit, quod convocatis suffraganeis episcopis ad munus consecrationis predicto domino episcopo inpendendum non obstante eo quod ecclesia nostra tunc pastorem non haberet prederemus. — Sowohl Martène — Durand als auch Bessin haben das Schreiben mit einem Brief Lucius' III. an den Dekan R. und das Metropolitankapitel von Rouen, JL 15023, (1184) IV 24, abgedruckt und damit den Eindruck erweckt, als beziehe es sich auf die darin angeordnete Weihe des 1179 erwählten Bischofs Guillaume von Coutances. Der erwähnte Bischof von Châlons wäre dann Guy de Joinville. Jedoch ließe sich für 1184 und die folgenden Jahre keiner der Anfangsbuchstaben der drei Reimser Dignitäre ergänzen. Damit bleibt nur die schon in Gallia christ. 9, 884A vorgeschlagene Datierung auf die Zeit nach der Sedisvakanz, die in Reims mit dem Tod des Guillaume-aux-Blanches-Mains (1202 IX 9) eintrat. Gleichzeitig mit ihr gab es in Châlons nach dem Tod des Rotrou de Perche (1201 XII 10; Potthast 1666) eine Sedisvakanz; die Berechnungen von Gut, Liste critique des évêques (wie Anm. 8) S. 126—127, leuchten nicht ein. Die Sedisvakanz in Châlons endete 1203 mit der Erhebung des Gérard de Douai, noch ehe in Reims 1204 der neue Erzbischof Guy erhoben worden war. Lediglich für einen Zeitraum von ca. vier Jahren lassen sich ab Herbst 1208 alle drei Dignitäre in Reims zusammen nachweisen: Der Dompropst Milon de Nanteuil, der Domdekan Baudouin und der Cantor Foulques. Es liegt deshalb die Annahme nahe, daß die Anfrage aus Rouen im Zusammenhang mit der dort nach dem Tode des Gautier de Coutances Ende 1207 eingetretenen und bis August 1208 andauernden Sedisvakanz erfolgte; vgl. Gallia christ. 11 (1759) 58C—59C. Der Domdekan in Rouen dürfte dann wohl mit Roger identisch sein; vgl. edd. 117B, No. 18. Die erwähnte Antwort des Papstes, wohl eine Littera Innocenz' III., zu finden, ist mir nicht gelungen.

⁸⁴⁾ Vgl. dazu die kurze Bemerkung bei Hinschius² (wie oben Anm. 15) S. 22 und S. 577 Anm. 5; Benson (wie oben Anm. 15) S. 106. Die Beispiele, die Ludovicus Thomassinus, *Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios*, editio latina secunda 1 (Lyon 1706) S. 651—653, p. I., l. III, c. X, n. X, für die Administration erzbischöflicher Rechte durch Metropolitankapitel während einer Sedisvakanz anführt, stammen alle erst aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. Das Beispiel Reims wird jedoch von keinem der genannten Autoren erwähnt.

⁸⁵⁾ In JL 10841, (1163) III 22, an Heinrich von Frankreich, heißt es von der ihrem Manne entlaufenen Laureta, der wahrscheinlich zweiten Frau Heinrichs des Blinden, Grafen von Namur: *Cumque . . . Cameracensis episcopus de mandato Remensis ecclesie excommunicationis in eam sententiam protulisset . . .* Da Laureta als *comitissa* zuletzt in einer Urkunde des Grafen zugunsten der Abtei Saint-Hubert am 31. Mai 1161 nachzuweisen ist (*coram uxore mea Laurentia*; vgl. Chartes de l'abbaye de Saint Hubert en Ardenne 1, publ. par Godefroid Kurth [Académie royale de Belgique, Commission royale d'histoire Bruxelles, 1903] S. 120—121, No. 95; Actes des comtes de Namur de la première race, 946—1196, par Félix Rousseau [ebd., Recueil des actes des princes belges, 1936] S. 39—40, No. 14), legt das die Vermutung nahe, daß die Exkommunikation Lauretas durch den Bischof Nicolaus von Cambrai in der Sedisvakanz nach dem Tode Erzbischofs Samson de Mauvoisin (21. 9. 1161) vorgenommen wurde, denn nur zu dieser Zeit konnte eine Exkommunikation *de mandato*

Wenn nun bereits in JL 10910 das Metropolitankapitel in Reims mit dem Streit um die Besetzung des Bischofsstuhles in Châlons-sur-Marne befaßt erscheint, wenn ferner JL 11115 an das Metropolitankapitel gerichtet ist, wenn schließlich der Papst in JL 11115 erklärt, der Elekt sehe den Erzbischof zusammen mit der Reimser Kirche gleichermaßen am meisten durch diesen Vorfall gestört⁸⁶), so dürfte der Grund darin liegen, daß man zur Zeit der in Châlons-sur-Marne vollzogenen Doppelwahl dem zwar bereits erhobenen⁸⁷), aber bis zum Empfang des Palliums⁸⁸) noch nicht alle erzbischöflichen Rechte ausübenden Elekten Heinrich von Frankreich bestritt, die Bestätigung eines der beiden Kandidaten vorzunehmen.

Erst diese durch die Formulierung in JL 10910 sowie durch Adressaten und Wortlaut von JL 11115 sich nahelegende und durch andere Zeugnisse zu stützende Annahme erklärt zur Genüge, warum Heinrich von Frankreich zum Zeitpunkt der in Châlons-sur-Marne vorgenommenen Doppelwahl seine Metropolitenrechte gar nicht zur Geltung bringen konnte.

Daß er selber jedoch gezögert oder gar sich geweigert hätte, den nunmehr vom Papst anerkannten Elekten Guy de Joinville zu konsekrieren, wird man aus JL 11115 nicht herauslesen dürfen⁸⁹). Hätte eine solche Verzögerung oder gar Weigerung doch mit großer Wahrscheinlichkeit päpstliche Eingriffe in die Metropolitenrechte heraufbeschworen, wie das Beispiel des Reimser Erzbischofs Rainaud deutlich zeigte, dessen Weigerung, Lambert 1093 zum Bischof von Arras zu konsekrieren, zu einem Eingreifen Urbans II. geführt hatte⁹⁰), — ein Beispiel, das in der

Remensis ecclesie in einem Suffraganbistum erfolgen. Zu Laureta vgl. F. Rousseau, Henri l'Aveugle, comte de Namur et de Luxembourg, 1136—1196 (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège 27, 1921) S. 67.

⁸⁶) ... *Catalaunensium electus ... disposuit humiliter et intendit uoluntati et beneplacito venerabilis fratris nostri Henrici archiepiscopi uestri, quem cum ipsa pariter Remensi ecclesia plurimum sibi uidet hac occasione turbatum, omnimodis acquiescere ...*

⁸⁷) Vgl. dazu oben Anm. 15.

⁸⁸) Über die im 12. Jahrhundert keineswegs eindeutig entschiedene Frage, welche Rechte ein Metropolit vor Empfang des Palliums hatte, vgl. oben Anm. 15. Wie Benson S. 175 mit Anm. 14, zeigt, hatte er nicht einmal das Recht, einen erwählten Suffragan zu konsekrieren, wenn er selber bereits konsekriert war.

⁸⁹) Damit soll jedoch nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß Heinrich von Frankreich die Konsekration des Elekten von der Leistung bestimmter Genugtuungen abhängen lassen wollte.

⁹⁰) Vgl. JL 5490, JL 5491, (1093) X 11, sowie JL 5515, (1094) III 25; dazu Sp ro e m b e r g (wie Anm. 77) S. 37—40 (S. 144—146).

Kirchenprovinz Reims auch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts noch nicht der Vergessenheit anheimgefallen war⁹¹⁾).

Schon hier läßt sich über die Haltung Alexanders III. zur Doppelwahl in Châlons-sur-Marne sagen: Er war es offenbar, der bereits im ersten Stadium den leidigen Streit auf dem Wege hinhaltenden Zeitgewinns erst einmal aus der Gefahrenzone sich anbahnender weiterer Konflikte und anderer für die alexandrinische Obödienz bedrohlicher Situationen herausmanövrieren konnte, um ihn erst danach zumindest nach vordergründig rechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Als der anscheinend schon beendete Konflikt nach dem Tode des Guy de Dampierre in sein zweites Studium eintrat, dessen Verlauf durch das Vorherrschen von persönlichen Animositäten und Fragen persönlichen Prestiges gekennzeichnet war, die der Kurie freilich nicht weniger gefährlich werden konnten, scheint es wiederum der Papst gewesen zu sein, der durch Lavieren und Zeitgewinnen einer Entscheidung den Weg bereiten half, die gleichfalls formal an den Bestimmungen kirchlichen Rechtes ausgerichtet war. Es dürfte kaum Zufall gewesen sein, wenn Alexander III. am Ende dieses Streites auch die besondere Stellung des Metropolitankapitels in Reims bei einer Sedisvakanz des Erzstuhles dadurch anerkannte, daß er ihm den letzten formalen Akt zur Ausführung übertrug, mit dem eine in die Zeit der noch nicht ganz beendeten letzten Sedisvakanz hinaufreichende lange und zeitweise bedrohlich anwachsende Auseinandersetzung endgültig beigelegt werden sollte.

2. Die undatierten Zeugnisse

Nach der Erörterung der datierten Zeugnisse müssen auch noch die zwar bekannten, jedoch undatierten Zeugnisse geprüft werden, die zur Doppelwahl in Châlons-sur-Marne etwas aussagen oder deren Aussagen dafür herangezogen worden sind.

Folgt man der bisherigen Forschung, so sind dies

- 1) ein Brief des Elekten von Châlons-sur-Marne, Guy, und seines Bruders Geoffroy de Joinville an König Ludwig VII.
- 2) ein Brief des Elekten von Châlons-sur-Marne, Guy de Joinville, an König Ludwig VII.

⁹¹⁾ Das zeigt allein die Tatsache, daß die Sammlung der Papstbriefe Urbans II. zur Gründung des Bistums Arras geschlossen in die Sammlung der an Heinrich von Frankreich adressierten Papstbriefe, den Codex 964 der Bibliothèque municipale in Arras, übernommen wurde.

- 3) ein Brief des Erzbischofs von Reims, Heinrich von Frankreich, an König Ludwig VII.
- 4) ein Brief des Abtes Yves von Saint-Memmie-lès-Châlons an König Ludwig VII.

Allen vier Briefen ist gemeinsam, daß sie über den Codex Vaticanus Reginensis latinus 179, eine Sammlung von Briefen aus Saint-Victor in Paris, überliefert sind⁹²⁾.

1) Guy de Joinville, Elekt von Châlons-sur-Marne, und sein Bruder Geoffroy schreiben König Ludwig VII.⁹³⁾, sie dankten ihm für seine freimütige, ja geradezu allergnädigste Willenserklärung, die er ihnen und ihrer Sache aus Liebe zu Gott und allein aus Gnade erzeige. Nachdem sie jedoch jüngst von ihm geschieden seien, hätten sie erfahren, daß ihr Reimser Herr, der Bruder des Königs, sich auf den Weg gemacht habe, um binnen kurzem mit dem König zu reden. Sie bäten daher den König flehentlich, demütig und dringend, er möge geruhen, ihnen das mitzuteilen, was er von des Erzbischofs Willen und Plan zu ihrer Angelegenheit, die auch die des Königs sei, erfahren habe, und auch, ob die Vereinbarung über den Tag, den er ihnen festgesetzt habe, unverändert bleiben solle, wenn es dem König gefalle. Sie aber seien bereit, dem Willen des Königs durch alles und in allem Gehorsam zu leisten.

Da man daran zweifeln kann, daß Guy de Joinville sich vor dem König als Elekt ausgegeben hätte, bevor die Entscheidung zwischen ihm und Guy de Dampierre gefallen, geschweige denn, solange Guy de Dampierre als Elekt anerkannt war, ist der 15. Februar 1163, das Todesdatum des Guy de Dampierre, wahrscheinlich terminus post quem für den vorliegenden Brief.

Der Inhalt des Briefes legt die Annahme folgender Situationen nahe: Ludwig VII. scheint den beiden Brüdern erklärt zu haben, daß er sich für Guy als den Elekten von Châlons-sur-Marne entscheiden wolle. Die dem König kraft seines Rechtes über das Bistum Châlons zustehende formale Entscheidung⁹⁴⁾ ist jedoch offenbar noch nicht gefallen. Was sollte

⁹²⁾ Dazu Andreas Wilmar t, *Codices Reginenses latini 1* (1937) S. 419—429, mit der älteren Literatur; Ludwig Falkenstein, Ein vergessener Brief Alexanders III. an einen ‚Rex Hibernorum‘, *Archivum Historiae Pontificiae* 10 (1972) S. 107—160, ebd. S. 108—109.

⁹³⁾ Vat. Reg. lat. 179, f. 171, No. 312; Bouquet, *Recueil* 16, 51CD, No. 166. Dazu Delaborde, Jean de Joinville (wie Anm. 10) S. 30 und 252, No. 47 (zu 1163) mit einem Regest, das wohl kaum den Tatsachen entspricht. Ulrich, Guy de Joinville (wie Anm. 6) S. 50; Greene, Henry of Rheims (wie Anm. 6) S. 206—207.

⁹⁴⁾ Vgl. dazu oben Anm. 14.

sonst die Anspielung auf einen den beiden Brüdern festgesetzten Termin? Stünde es fest, daß Heinrich von Frankreich nach Erhalt des päpstlichen Briefes vom 22. Juli 1163 (JL 10910)⁹⁵⁾ sich persönlich an den Hof seines königlichen Bruders begeben hätte, dann könnte sich der vorliegende Brief vielleicht auf dieses Ereignis beziehen, und er wäre dann auf die erste Augushälfte des Jahres 1163 zu datieren. Da jedoch nicht bekannt ist, wann genau Ludwig VII. seine endgültige Entscheidung zugunsten des Guy de Joinville traf (Ende 1163/Anfang 1164?), kann der Brief auch noch zu einem späteren Termin des Jahres 1163 oder zu Beginn des Jahres 1164 geschrieben worden sein.

2) Guy de Joinville, Elekt der Kirche von Châlons-sur-Marne, schreibt König Ludwig VII.⁹⁶⁾, er danke ihm, soviel er könne, für die Wohltaten, die freimütige Absicht und die Ehre, die er ihm und seinem Schwager erwiesen habe; das sei nämlich allein im Hinblick auf des Königs Gnade und Barmherzigkeit bewirkt worden, nicht auf Grund seines oder irgendeines seiner Verwandten Verdienstes. Was solle er für ein ihm so barmherzig verliehenes *beneficium* vergelten? Vor allem eins: er erkläre, daß er durch alles und in allem dem König zur Verfügung stehe und daß er und die Seinen unbedingt dem König zu gehorchen bereit seien. Da seine Hoffnung und seine Zuflucht in Gottes Barmherzigkeit und in des Königs Rat beschlossen lägen, bitte er den König inständig, er möge aus Liebe zu Gott den Zorn seines Reimser Herrn, an dem er schwer trage, und bei dem der König vor allen Anderen durch die Gnade Gottes am meisten vermöchte, in seiner, des Elekten, Angelegenheit zu besänftigen geruhen. Er rufe Gott, bei dem es keine Lüge gebe, zum Zeugen dafür an, daß er dem Erzbischof genau so wie dem König, den er besonders liebe, mit großem Verlangen zu dienen und zu gehorchen begehre.

Obwohl sich nicht mit Sicherheit sagen läßt, welche konkrete „Wohltat“ Ludwig VII. außer dem Elekten Guy de Joinville auch noch dessen Schwager⁹⁷⁾ erwiesen haben soll, legen die Worte des Briefes die An-

⁹⁵⁾ Vgl. oben Anm. 45.

⁹⁶⁾ Vat. Reg. lat. 179, f. 175' — f. 176, No. 323; Bouquet, Recueil 16, 51AC, No. 165. Dazu Delaborde, Jean de Joinville S. 30 und 252, No. 46, Ulrich, Guy de Joinville S. 50, Greene, Henry of Rheims S. 207.

⁹⁷⁾ Sowohl J. Simonnet, Essai sur l'histoire et la généalogie des sires de Joinville (1008—1386) accompagné de chartes et documents inédits (Langres 1875) S. 46, als auch Delaborde, Jean de Joinville S. 26, und Roserot, Dictionnaire, Introduction (wie Anm. 11) S. 147, wissen jeweils nur von einer verheirateten Schwester des Bischofs Guy de Joinville, die Heinrich (I.), den Grafen von Grandpré zum Manne hatte; vgl. auch Anatole de Barthéle-

nahme nahe, daß er nach der formalen Entscheidung des Königs für Guy de Joinville als Elekten von Châlons-sur-Marne geschrieben wurde⁹⁸). Da das genaue Datum dieser königlichen Entscheidung nicht feststeht, dürfte der 18. Oktober 1163, der Tag, nach dem der Papst eine Entscheidung über die Electio des Guy de Joinville fällen wollte (vgl. JL 10910), als terminus post quem anzusehen sein. Terminus ante quem wäre das bisher unbekannt gebliebene Datum der Konsekration des Guy de Joinville. Immerhin könnte aber JL 11115 vom 14. Februar 1164, das ja ähnliche Initiativen des Papstes zeigt, den Erzbischof von Reims umzustimmen, auf den Zeitraum hindeuten, in dem auch der vorliegende Brief geschrieben worden sein dürfte.

3) Heinrich von Frankreich, Erzbischof von Reims, schreibt seinem Bruder, König Ludwig VII.⁹⁹), er habe dessen Brief entnommen, wie wohlwollend er den Abgesandten des Domkapitels von Châlons-sur-Marne geantwortet habe, ferner, daß er diesen habe raten wollen, der Erfolg ihrer Angelegenheit solle vom Rat des Erzbischofs abhängen, und daß er ihnen versichert habe, er werde, falls sie dagegen etwas ins Werk setzten, mit allen Mitteln dagegen vorgehen, damit ihre Machenschaft zunichte werde. All dieser Dinge wegen sage der Erzbischof dem König lebhaften Dank, auf dessen Ehre und Wohl er nach seinem Können bedacht sei.

Der hier erwähnte Brief Ludwigs VII. an seinen Bruder muß als verloren angesehen werden.

Was nun die Interpretation des vorliegenden Briefes betrifft, so haben nach dem Vorgang von Brial sowohl Pacaut als auch Ulrich und Greene nicht nur stillschweigend vorausgesetzt, daß das *negotium*, von dem hier

my, Notice historique sur la maison de Grandpré, Revue de Champagne et de Brie 9 (1880) S. 97—105, ebd. S. 98. Dieser verstarb jedoch bereits um 1150; vgl. de Barthélemy, ebd. S. 98 sowie Gaston Robert, Documents relatifs au comté de Porcien 1134—1464 (Collection de documents historiques publiés par ordre de S. A. S. le prince Louis II, Monaco-Paris 1935) S. VIII. Da andererseits von einer weiteren Heirat der Witwe nichts bekannt ist, scheint es mir unmöglich, *gener* hier als Schwestermann zu verstehen. Wen man freilich dann als *gener* des Bischofs zu verstehen hätte, vermag ich nicht zu sagen.

⁹⁸) Im Gegensatz zu Delaborde, Jean de Joinville S. 252, No. 46, und Ulrich, Guy de Joinville S. 50, scheint es mir keinen Augenblick zweifelhaft, daß dieser Brief sich auf die bereits gefällte Entscheidung des Königs bezieht und deshalb später geschrieben sein muß als der Brief des Guy und seines Bruders Geoffroy (vgl. oben Anm. 93). Daß auch noch nach dieser Entscheidung der Zorn des Erzbischofs zu überwinden war, zeigt am deutlichsten JL 11115 (dazu oben Anm. 71).

⁹⁹) Vat. Reg. lat. 179, f. 134, No. 194; Bouquet, Recueil 16, 51D—52A, No. 167. Zu den Stellungnahmen einzelner Autoren vgl. folgende Anm.

die Rede ist, die Doppelwahl von 1162 in Châlons-sur-Marne gewesen sei, sondern Pacaut und Ulrich behaupteten überdies, der Brief sei in der gleichen Zeit geschrieben worden wie JL 10752 (1162 VIII 1)¹⁰⁰). Sie unterstellten, ohne das Schreiben einer näheren Prüfung zu unterziehen, als selbstverständlich, daß Ludwig VII. sich in ein und derselben Frage sowie zu gleicher Zeit einmal nachdrücklich an den Papst gewandt habe, zum anderen aber seinem Bruder, dem Erzbischof von Reims, die Entscheidung überlassen haben soll¹⁰¹).

Träfe das so zu, dann müßten Haltung und Politik Ludwigs VII. in einem merkwürdigen Licht erscheinen. Es wäre dann nämlich davon auszugehen, daß der König an einer entscheidenden Stelle des Streites um die Neubesetzung des Bischofsstuhles in Châlons bewußt entweder inkonsequent oder aber unaufrichtig gehandelt habe. Wiewohl das eine wie das andere möglich wäre, so können doch weder für die eine noch für die andere Möglichkeit Anhaltspunkte aus den Quellen, geschweige denn Motive für eine solche Haltung Ludwigs VII. aufgezeigt werden. Wohl aber lassen sich Einwände dagegen erheben.

Wenn nämlich das Schreiben überhaupt etwas mit der Doppelwahl von 1162 in Châlons zu tun haben dürfte, dann käme dafür allenfalls und am ehesten die Zeit in Betracht, in der des Königs Haltung zur Doppelwahl vielleicht noch nicht festgelegt war, also zu Beginn des Streites im Frühjahr 1162. Aber auch für eine solche Vermutung gäbe es ebenso wenig Anhaltspunkte in den Quellen wie für eine Datierung in den August des Jahres 1162, geht doch aus JL 10752 hervor, daß der König

¹⁰⁰) Brial, Bouquet, Recueil 16, 52, Anm. (a) zu 1163, im Anschluß daran auch Migne PL 196, 1570BC, No. 8; Pacaut, Louis VII et les élections épiscopales S. 102: Louis VII „devenu très prudent en cette matière et sachant l'intérêt que présente pour lui la coopération avec le pape, il avise du différend Alexandre III, prévenu aussi par le métropolitain de Reims, Henri. En même temps, il répond aux envoyés de l'église de Châlons de s'en remettre à ce dernier.“ — Ulrich, Guy de Joinville S. 49: Louis VII „devenu prudent, il confia l'affaire au métropolitain selon les règles du droit canonique (?), mais, au même instant, il tient le pape Alexandre au courant et veut agir d'accord avec Henri le Libéral.“ — Greene, Henry of Rheims S. 204.

¹⁰¹) Greene, ebd. S. 204, gelangt denn auch zu konsequenten Fehlschlüssen: „In reality, the king surrendered all rights in the election, and allowed the affair to proceed according to Henry's desires, which meant the acceptance of Guy de Dampierre. The archbishop, in one of the few extant letters, thanked the king for this act. It is apparent that despite the length of the episode, the king's opposition was not consistent. It is therefore unlikely that any fundamental opposition was present, and the combination of Henry and the pope was sufficient to alter the stand of the king“.

bereits mehrfach zuvor (*sepe ac sepius*)¹⁰²⁾ an den Papst geschrieben hatte.

Die Sicherheit, mit der die genannten Autoren vorausgesetzt hatten, das Schreiben beziehe sich auf die Doppelwahl von 1162, entbehrt aber jeder Grundlage. Abgesehen davon, daß sein Wortlaut an keiner Stelle eine eindeutige Anspielung auf die Doppelwahl zu erkennen gibt, besteht andererseits sehr wohl die Möglichkeit, das Schreiben anderen bestimmten Vorgängen zuzuordnen, und zwar um so mehr, je offenkundiger dabei ein Eingreifen Heinrichs von Frankreich ausdrücklich bezeugt wird. Zwischen 1164 und Juli 1167 berichtet der inzwischen auch zum Bischof konsekrierte Guy de Joinville König Ludwig VII. über die Auflösung einer *fraternitas burgensium* sowie über Auseinandersetzungen zwischen ihm und dem Domkapitel von Châlons, besonders den Archidiakonen, die wahrscheinlich um einen Ministerialen des Kapitels gingen. Der Erzbischof von Reims, Heinrich von Frankreich, hatte eigens dazu den Domdekan der Reimser Metropolitankirche Léon sowie dessen Neffen und Nachfolger als Domdekan, den Domherren und Magister Foulques, nach Châlons entsandt¹⁰³⁾.

Aus diesen Gründen dürfte der vorliegende Brief als Zeugnis für die Doppelwahl von 1162 nicht mehr in Betracht kommen.

4) Yves, Abt von Saint-Memmie-lès-Châlons, berichtet König Ludwig VII.¹⁰⁴⁾, der Elekt von Châlons-sur-Marne, Guy, habe des Königs

¹⁰²⁾ Vgl. oben Anm. 19.

¹⁰³⁾ Das Schreiben stammt ebenfalls aus Vat. Reg. lat. 179, f. 141', No. 220 (vgl. Anm. 92); Bouquet, Recueil 16, 88AB, No. 267. Erstaunlicherweise haben weder Delaborde noch Pacaut, Ulrich und Greene diesen Brief zur Kenntnis genommen. Die Datierung ergibt sich aus dem Datum der Weihe des Guy de Joinville 1164 sowie aus dem Todesdatum des Domdekans Léon (1167) VII 3; irrig Varin, Archives administratives 1, 1 (wie Anm. 38) S. 346; zu Léon und Foulques vgl. Newman, Seigneurs de Nesle 1 (wie Anm. 49) S. 117 und 249. Außerdem erwähnt das große Obituar (Vat. Ottob. lat. 2960, f. 20') zum 2. Februar noch einen weiteren Verwandten, Nicolas d'Épernay, Diakon und Domherr in Reims, dessen *annunculus* der Dekan Léon gewesen war; vgl. P. Varin, Archives législatives de la ville de Reims 2. Statuts 1 (1844) S. 67, und Sacramentaire et martyrologe de l'abbaye de Saint-Remi — Martyrologe, Calendrier, Ordinaires et Prosaire de la Métropole de Reims (VIII^e—XIII^e siècles), publiés par Ulysse Chevalier (Bibliothèque liturgique 7, 1900) S. 74. Zur Frage der Ministerialität im nordöstlichen Frankreich vgl. jetzt Ludwig Schmugge, Ministerialität und Bürgertum in Reims. Untersuchungen zur Geschichte der Stadt im 12. und 13. Jahrhundert, Francia 2 (1974) S. 152—212.

¹⁰⁴⁾ Vat. Reg. lat. 179, f. 163 — f. 163', No. 291; Bouquet, Recueil 16, 52C—53A, No. 169. — Lediglich Greene, Henry of Rheims S. 205, Anm. 3, hat den Brief erwähnt, den Inhalt jedoch unrichtig wiedergegeben (... „and that Henry of Rheims should be notified of the fact“). Zu Yves vgl. Gallia

Brief aus seiner Hand empfangen und nach dessen Lektüre versichert, er sei in jeder Weise bereit, den Willen des Königs auszuführen. Er habe jedoch hinzugefügt, ihm stehe bei seinem Status die Vergabe von Präbenden nicht zu, außer wenn es sich um irgendeinen seiner Mitkanoniker handele. Außerdem habe der Domdekan von Châlons-sur-Marne den ersten und den zweiten Brief des Königs im Kapitel entgegengenommen. Gewisse Kanoniker hätten dem Brief wohlwollend beigepflichtet, gewisse andere hätten, nach ihrer Art an Streitereien und Auseinandersetzungen gewöhnt, mit List nach Ausflüchten gesucht, die nicht weiterhülften. Sie hätten vorgegeben, daß sie noch keinen Bischof hätten und daß des Abtes Neffe, dem der König eine Präbende gewährt habe, nur sieben Jahre alt sei. Der König aber wisse, und habe oft gesehen, daß in seinem Königreich Minderjährigen Präbenden verliehen worden seien. Er, der Abt, habe es mit eigenen Augen gesehen, daß dem Neffen des Archidiakonus G(uy), obwohl er nicht einmal sechs oder fünf Jahre alt gewesen sei, der Bischof Boso von Châlons die Präbende gegeben habe, die er noch immer innehave. Er bitte somit den König, das Begonnene auch gut zu beenden und, da er die Doppelzüngigkeit der böswilligen Kanoniker kenne, den Neffen mit der freigewordenen Präbende investieren zu lassen. Er sage mit Sicherheit voraus: Wenn der König das hinausschiebe, werde es ihm, dem Abt, zur Schande gereichen, die Ehre des Königs werde aber gleichermaßen Schaden leiden. Alle wunderten sich und gerieten darüber in Erstaunen, daß der König für etwas bitte, das doch ohnehin ihm gehöre und das er ohne Bitten allein auf seine *auctoritas* hin tun könne und müsse. Es führe nicht weiter, sein Recht und seine Macht aufzugeben und um das, was jemand innehave, bei einem anderen zu bitten. Es bleibe allein übrig, daß der König, ohne Zweifel aufkommen zu lassen, unmißverständlich und ohne Verzug seinem Bruder, dem Erzbischof von Reims, bedeute, den Neffen des Abtes mit der besagten Präbende zu investieren, da der Elekt das nicht könne, der Dekan ihn jedoch auf Bitten des Königs hin nicht investieren wolle.

Sowohl der hier genannte Brief Ludwigs VII. an den Elekten Guy als auch die beiden Briefe des Königs an den Domdekan (und das Domkapitel?) von Châlons-sur-Marne zur Investitur eines Verwandten des Abtes Yves mit einer Kanonikerpräbende an der Kathedrale müssen als verloren gelten.

christ. 9, 945A sowie Me in e r t, Papsturkunden in Frankreich (wie Anm. 33) S. 276—277, No. 81 und S. 278—279, No. 84.

Wer der hier genannte Elekt ist, hängt zunächst von der Beantwortung der Frage ab, wer von den beiden 1162 rivalisierenden Kandidaten denn entweder zuvor oder noch nach seiner Electio als Kanoniker dem Domkapitel in Châlons angehört hat. Nur so läßt sich der Satz des Schreibens verstehen, daß dem Elekten eine Vergabe von Präbenden bei seinem Status nicht zustehe, außer wenn es sich um irgendeinen seiner Mitkanoniker handle¹⁰⁵). Der Satz zielt möglicherweise auf einen während einer Sedisvakanz praktizierten Modus zur Vergabe von Kanonikerpräbenden ab, demzufolge freigewordene Kanonikerpräbenden nur im Einvernehmen mit dem Domkapitel an solche Personen verliehen werden durften, die bereits als Kanoniker Mitglieder des Kapitels waren, eine Praxis, die wohl, ähnlich dem wenig später als weitverbreitet nachzuweisenden Optionsrecht¹⁰⁶), zum Ziele hatte, Kanoniker, die auf weniger reich dotierten Präbenden saßen, bei Vakanz einer besser dotierten Präbende in diese nachrücken zu lassen.

Da aus dem Text folgt, daß der hier erwähnte Elekt dem Domkapitel in Châlons-sur-Marne angehört haben muß, weitet sich die Identifizierung zu der Frage aus, welche kirchlichen Benefizien sowohl Guy de Dampierre als auch Guy de Joinville innehatten, ehe sie nacheinander zum Elekten, bzw. Bischof von Châlons erhoben wurden.

Für Guy de Joinville scheint die Antwort leichter zu finden sein als für Guy de Dampierre. Vor seiner Erhebung zum Bischof von Châlons dürfte er einer der Archidiakone in der Diözese Langres gewesen sein¹⁰⁷), und da in dieser Zeit in Frankreich und Burgund die Archidiakone in der Mehrzahl aller Fälle längst in die Domkapitel integriert worden

¹⁰⁵) ... *quod ad eum de dandis prebendis nich(il) in hoc statu suo spectat, nisi quantum ad aliquem de concanonicis suis.*

¹⁰⁶) Vgl. Hinschius 2 (wie Anm. 15) S. 615—616. Daß es im übrigen im Domkapitel von Châlons-sur-Marne besonders melodramatisch zugeht, zeigt das Zeugnis eines seiner Mitglieder, des Guy de Bazoches; vgl. *Liber epistularum Guidonis de Basochis*, ed. Herbert Adolfsson (Acta universitatis Stockholmiensis, Studia Latina Stockholmiensia 18, 1969) S. 106—111, No. 25; dazu Wilhelm Wattenbach, *Die Briefe des Canonicus Guido von Bazoches, Cantors zu Châlons im zwölften Jahrhundert*. SB Berlin 1890, S. 161—179, ebd. S. 170—171; Ders., *Aus den Briefen des Guido von Bazoches*, NA 16 (1891) S. 69—113, ebd. S. 90—93.

¹⁰⁷) In einer zwischen 1140 und 1146 ausgestellten Urkunde seines Bruders Geoffroy (Gründung eines von der Abtei Molesme abhängigen Priorats von Val d'Osne) erscheint Guy de Joinville als venerabilis Lingonensis archidiaconus; vgl. *Gallia christ.* 7 (1744), Instrumenta 192C—193C; französ. Übersetzung bei Simonnet, *Essai sur l'histoire et la généalogie* (wie Anm. 97) S. 51—53. Dazu Delaborde, *Jean de Joinville* (wie Anm. 10) S. 248, No. 28.

waren¹⁰⁸), liegt die Annahme nahe, daß er in seiner Eigenschaft als Archidiakon auch dem Domkapitel von Langres angehörte. Unklar ist jedoch, an der Spitze welches der fünf Archidiakonate er gestanden hat¹⁰⁹). Während Roussel annahm, es sei der Archidiakonats von Langres¹¹⁰), also der erste und in späterer Zeit am besten dotierte der Diözese gewesen¹¹¹), behauptet Ulrich¹¹²), Guy de Joinville habe dem Archidiakonats Lassois, also dem fünften in der Diözese¹¹³), vorgestanden, ohne dafür freilich einen Beleg beizubringen. Zugleich unterstellt Ulrich¹¹⁴), ebenfalls ohne jeden Nachweis, daß ein gleichnamiger Onkel des Elekten von Châlons, ein jüngerer Bruder seines Vaters Roger, bereits vor dem Neffen Archidiakon in Langres gewesen sei, obwohl weder Roussel noch Simonnet noch Delaborde etwas über die Existenz eines solchen Verwandten mitzuteilen wissen.

Über eine Zugehörigkeit zum Domkapitel in Châlons läßt sich für Guy de Joinville bisher nichts sagen. Ebenso konnte nicht festgestellt werden, an welchen anderen Kathedral- oder Stiftskirchen er außerdem noch bepfründet war. Da er jedoch als Bischof von Châlons der Reimser Metropolitankirche Altäre in Vadenay und Cuperly schenkte, ist nicht ganz auszuschließen, daß er auch an Notre-Dame in Reims eine Pfründe innehatte¹¹⁵).

¹⁰⁸) Vgl. A. A m a n i e u, Archidiaque. Dictionnaire de droit canonique 1 (1935) S. 984—1004, ebd. S. 994—996. In den Diözesen des heutigen Deutschlands waren dagegen die Archidiakonate teilweise an feste Abt-, Propst- oder Dechantenwürden bestimmter Abteien, Kathedralen oder Stiftskirchen gebunden; vgl. dazu August F r a n z e n, Die Kölner Archidiakonate in vor- und nachtridentinischer Zeit (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 78—79, 1953) S. 46—47 mit der älteren Literatur.

¹⁰⁹) Im späteren Mittelalter zählte die Diözese Langres sechs Archidiakonate. Im 12. Jahrhundert dürften es jedoch nur fünf gewesen sein; vgl. Pouillés de la province de Lyon, publiés par A. L o n g n o n (Recueil des historiens de la France, Pouillés 1, 1904) S. XXXIV.

¹¹⁰) L'abbé Roussel, Le diocèse de Langres. Histoire et statistique 1 (Langres 1873) S. 166.

¹¹¹) Roussel, ebd. S. 191—192; Pouillés de la province de Lyon (wie Anm. 109) S. 117.

¹¹²) Ulrich, Guy de Joinville (wie Anm. 6) S. 49.

¹¹³) Vgl. Roussel, Diocèse de Langres 1 (wie Anm. 110) S. 196—197; Pouillés de la province de Lyon (wie Anm. 109) S. 117.

¹¹⁴) Ulrich, Guy de Joinville S. 49, Anm. 4.

¹¹⁵) Im zweiten der Obituare der Metropolitankirche (Vat. Ottob. lat. 2960, f. 65') findet sich zum 22. Mai die Notiz: *Et obiit Guido Catha[lan]nensis episcopus, qui dedit Sancte Marie Remen[si] altaria de Wadenois et de Cupellia, de quorum promentibus pro eo distribuuntur .XI. solidi per prebendar[ios] de Mourmelonno*, vgl. V a r i n, Arch. législ. 2, 1 (wie Anm. 103) S. 81. Vgl. auch Anm. 70 (Ende).

Über die Pfründen des Guy de Dampierre scheint man noch weniger sagen zu können. War er einer der gleichnamigen Archidiakone in Châlons zur Zeit des Bischofs Boso gewesen¹¹⁶⁾? Im Hinblick auf sein weiter oben ermitteltes Todesdatum zum 15. oder 16. Februar 1163 verdient jedoch der Eintrag in die alten Obituare der Metropolitankirche in Reims Aufmerksamkeit. Zum 15. Februar wird nämlich eines *Guido archidiaconus et canonicus* gedacht¹¹⁷⁾. War das Guy de Dampierre und ist dieser somit Archidiakon und Domherr an Notre-Dame in Reims gewesen? Diese Vermutung läßt sich zur Gewißheit erheben. Im Obituar der Augustinerchorherrenabtei Saint-Denis in Reims, dessen Abfassung in das 12. Jahrhundert hinaufreicht, findet sich zum 15. Februar von einer Hand des 12. Jahrhunderts der Eintrag: *.xv [Kal. martii] obiit Wido archidiaconus, qui dedit alodium de sancto Stephano iuxta castrum Domnipetri*¹¹⁸⁾. Daß der hier erwähnte Guy, der sein Allod von Saint-Étienne beim Château Dampierre an die Abtei Saint-Denis in Reims schenkte, identisch mit dem Elekten von Châlons-sur-Marne ist, dürfte auf der Hand liegen. Die Mitteilung bestätigt nicht allein das bereits oben ermittelte Todesdatum, wobei der 15. Februar offensichtlich den Vorzug verdient, sondern sie zeigt zusammen mit dem Eintrag in das Obituar der Metropolitankirche auch, daß Guy de Dampierre vor seiner Electio in Châlons Archidiakon¹¹⁹⁾ und Domherr an der Metropolitan-

¹¹⁶⁾ Diese Frage stellt Ulrich, Guy de Joinville S. 49. Die Möglichkeit einer Identifizierung wird nicht allein dadurch erschwert, daß für Châlons keine prosopographischen Arbeiten vorliegen, sondern sie scheint im vorliegenden Falle nahezu unmöglich, da die gleichnamigen Archidiakone in Zeugenreihen oder in Subskriptionen ohnehin nur mit dem Namen Guido oder Wido auftreten.

¹¹⁷⁾ Reims, Bibl. mun. 15, f. 11; Vat. Ottob. lat. 2960, f. 25^v: *.XV^o. Kal. martii. Obiit Bernardus. Rogerus. Guido archidiac(onus) et can(onicus). Milo miles. Et obiit Thomas de Bellomeso. Remen(sis) archiepiscopus ...* Varin, Arch. législ. 2, 1 (wie Anm. 103) S. 69. Der zuletzt genannte ist Thomas de Beaumetz († 1263). Zu den Obituaren der Reimser Metropolitankirche vgl. Molinier, Obituaires (wie Anm. 38) S. 192, No. 199.

¹¹⁸⁾ Paris, B. N. lat. 4334, f. 7; Molinier, Obituaires (wie Anm. 38) S. 193, No. 204. Die weiteren Schicksale dieses Besitzes konnte ich jedoch weder über den Fonds von Saint-Denis in den Archives de la Marne, Dépôt Reims, noch über die Abschrift des Chartulars (18. Jh.), Hs. 1650 der Bibliothèque Sainte-Geneviève in Paris (Stein 3147) ermitteln.

¹¹⁹⁾ Daß Guy de Dampierre bisher noch nicht als einer der beiden Archidiakone der Diözese Reims ermittelt werden konnte, leuchtet ein, wenn man daran erinnert, daß er nicht einmal ein ganzes Jahr Archidiakon gewesen sein kann. Da der Archidiakon Boso weiterhin nachweisbar ist — Varin, Archives administ. 1, 1 (wie Anm. 38) S. 344, No. 147, setzt seinen Tod irrig zu 1165 —, kann Guy de Dampierre nur die Nachfolge des zwischen dem 14. Januar (Erhebung Heinrichs von Frankreich in Reims) und dem 8. April 1162 zum Bischof

kirche in Reims war, — ein Tatbestand, der zumindest teilweise die Haltung Heinrichs von Frankreich zu dessen Electio erklärt, zumal wenn man bedenkt, daß Erzbischof und Elekt überdies miteinander verwandt waren ¹²⁰).

Ungeklärt bleibt jedoch, welcher der beiden Rivalen bei der Doppelwahl von 1162 dem Domkapitel von Châlons-sur-Marne angehörte. Beim Stand der bisher veröffentlichten Dokumente muß diese Frage vorerst offen bleiben.

Da dem Wortlaut des Briefes zufolge bestimmte Kanoniker eingewandt hatten, man habe ja noch keinen Bischof, obwohl der Abt von Saint-Memmie einen Elekten erwähnt, an den im übrigen ja auch der König geschrieben hatte, dürfte der Brief zu einem Zeitpunkt geschrieben worden sein, zu dem die Frage einer Anerkennung dieses Elekten noch in der Schwebe war. Eben dies traf jedoch, wie schon hervorgehoben, gerade für Guy de Joinville zu, nachdem sein Rivale am 15. Februar 1163 verstorben war und der König ihm seine Anerkennung in Aussicht gestellt hatte ¹²¹). Bedenkt man außerdem, daß neben dem Elekten be-

von Beauvais erhobenen Barthélemy de Montcornet als Archidiakon angetreten haben; Barthélemy urkundet bereits als Bischof von Beauvais 1161, also noch vor Ostern 1162, für das Priorat Saint-Martin in Boran, vgl. J. Depoin — Jean Vergnet, Boran. Le village, le prieuré. Chartes et documents (Beauvais 1924) S. 201—203, No. 2; dazu Newmann, Les seigneurs de Nesle 1 — wie Anm. 49 — S. 277). Falls der vakante Archidiakonatsort sofort neubesetzt wurde, dürfte diese Neubesetzung gerade noch vor der Doppelwahl in Châlons-sur-Marne erfolgt sein! Da ein Elekt erst mit der Confirmatio seiner Electio endgültig seiner bisherigen Benefizien verlustig ging (dazu Benson, The Bishop-Elect — wie Anm. 15 — S. 112), darf man zwar davon ausgehen, daß Guy de Dampierre den Archidiakonatsort in Reims erst nach der Anerkennung der Electio durch den Papst endgültig aufgab; andererseits darf man daran zweifeln, daß Guy de Dampierre zwischen seiner Electio in Châlons und deren Anerkennung durch Alexander III. de facto noch archidiakonale Funktionen in Reims ausübte. Sie wären ohnehin kaum zu verifizieren, da sich Urkunden des Erzbischofs für dessen erstes Pontifikatsjahr so gut wie nicht erhalten haben.

¹²⁰) Heinrichs von Frankreich jüngster Bruder, Robert de Dreux, war seit 1153 in dritter Ehe mit Agnès de Baudement verheiratet; vgl. André Duchesne, Histoire généalogique de la maison royale de Dreux (1631) S. 19—20, und preuves S. 233—234. Agnès de Baudement war eine Schwester der Héluïs de Baudement, der Mutter des Elekten (vgl. Anm. 11). Bedenkt man, daß Heinrich von Frankreich sich auch sonst um die Ausstattung seiner Verwandtschaft mit kirchlichen Pfründen nachdrücklich bemühte — zur Erhebung des Philippe de Dreux auf den Bischofsstuhl in Beauvais 1175 vgl. Newmann, Seigneurs de Nesle 1 (oben Anm. 49) S. 227 —, so legt sich die Vermutung nahe, daß auch bei der Erhebung des Guy de Dampierre solche Motive mitgespielt haben dürften.

¹²¹) Vgl. dazu oben S. 479. Erst nach seines Rivalen Tod konnte Guy de Joinville sich am ehesten das Recht nehmen, sich Elekt zu nennen, wenngleich die

stimmte Domherren der Verleihung einer Präbende durch den König an den Neffen des Abtes von Saint-Memmie zuzustimmen bereit waren¹²²⁾, so könnte das die Annahme nahelegen, daß der Elekt eben Guy de Joinville und die zustimmungswilligen Kanoniker seine Anhänger im Domkapitel von Châlons waren. Träfe das zu, dann dürfte der Brief zwischen Mitte Februar 1163 (Tod des Guy de Dampierre) und Anfang 1164 (päpstliche Anerkennung des Guy de Joinville) geschrieben worden sein. Ließe sich diese Vermutung zur Gewißheit erheben, dann wäre zugleich erwiesen, daß Guy de Joinville auch an der Kathedrale von Châlons-sur-Marne eine Kanonikerpfründe innehatte. Über Vermutungen ist jedoch vorerst nicht hinauszukommen.

3. Schlußbetrachtung

Obwohl die Motive der Wähler in Châlons-sur-Marne und der hinter ihnen stehenden Parteien zum größten Teil auch weiterhin im Dunkel blieben, ließen sich nach eingehender Prüfung der Quellen nicht nur mehrere Details im Streit um die Doppelwahl von 1162 aufhellen, sondern zugleich auch der Verlauf dieses Streites im wesentlichen festlegen.

Die Doppelwahl führte zwar sehr bald durch die hinter den Wählern und Gewählten stehenden und Partei ergreifenden Großen zu einem Konflikt, der schnell über die Grenzen der Diözese Châlons-sur-Marne, ja der Kirchenprovinz Reims hinausging, zumal er vor dem Treffen der Herrscher bei Saint-Jean-de-Losne noch zusätzlich auf den Antagonismus der Richtungen traf, die entweder die alexandrinische oder die victorini-

Entscheidung des Papstes noch ausstand. Der Wortlaut im Brief des Abtes Yves könnte zudem darauf hinweisen, daß der Elekt noch nicht einmal in den Genuß der Einkünfte des Bistums gekommen war, sondern eher von seinen bisherigen Pfründen als Archidiakon und Domherr lebte. In die Regalien dürfte er ohnehin vor seiner Konsekration nicht eingewiesen worden sein; vgl. dazu Benson, *The Bishop-Elect* (wie Anm. 15) S. 366—367. Daß 1163 im übrigen auch in der Kirche von Châlons *sede Cathalaunensi post decessum domini Bosonis pie recordacionis episcopi vacante* datiert wurde, zeigt eine Urkunde des Archidiacons von Châlons, Guy, aus dem Fonds der Templerkommende La Neuville-lès-Châlons; vgl. É. de Barthélemy, *Diocèse ancien de Châlons-sur-Marne* 1 (Paris-Chaumont-Châlons 1861) S. 401, No. 17. Andererseits schreibt Guillaume de Dampierre, der Bruder des Guy (vgl. Anm. 11), an König Ludwig VII., daß der Seneschall von Châlons, sodann ein Mathieu de la Cheppe und ein Hugue Létard einem Magister Pontiard, Bruder des Odo, sechzig und zehn Pfund Silber nach dem Maß von Châlons anstelle und auf Geheiß seines Bruders, des Bischofs als Bürgschaft gegeben hätten (Vat. Reg. lat. 179, f. 205', No. 390; Bouquet, *Recueil* 16, 53 B, No. 170), obwohl Guy de Dampierre nur Elekt war.

¹²²⁾ Vgl. oben Anm. S. 484.

sche Obödienz im Schisma favorisierten. Mit dem Scheitern der Begegnung bei Saint-Jean-de-Losne war jedoch für die alexandrinische Obödienz in Frankreich die größte Gefahr gebannt. Dennoch ließ Alexander III. kaum ohne Absicht die Entscheidung über die Doppelwahl so lange in der Schwebe, bis sein Verhältnis zu Ludwig VII. und, wie der Brief über die Person des Manassès de Garlande¹²³⁾ gezeigt hat, zu einflußreichen Männern im Umkreis des Hofes und damit zugleich auch die Grundlagen für eine längerfristige päpstliche Politik in Frankreich hinreichend geklärt waren¹²⁴⁾. Erst dann entschied der Papst die Doppelwahl zugunsten des Guy de Dampierre, weil ihm Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung von dessen Rivalen dazu offenbar eine juristische Handhabe boten. Mit dieser Entscheidung kam er zugleich auch Heinrich von Frankreich entgegen.

Nach dem Tode des Guy de Dampierre wurde der Streit zwar aufs neue entfacht, er geriet aber jetzt weniger in den Sog bedrohlicher kirchenpolitischer Entwicklungen als in den Umkreis persönlicher Rivalitäten vor allem zwischen Ludwig VII. und seinem Bruder Heinrich von Frankreich. Über den Fortgang dieser Auseinandersetzungen war der Papst zunächst genau unterrichtet worden; als jedoch mit Willen der Parteien die Entscheidung über eine Anerkennung des Guy de Joinville an ihn gelangte, fällte er sie zu dessen Gunsten. Ob diese Entscheidung, die Ludwig VII. in dem Maße entgegenkam, wie sie Heinrich von Frankreich enttäuschen mußte, allein oder doch vorrangig von Gesichtspunkten kirchlichen Rechts bestimmt wurde, wird sich nach Lage der Quellen kaum je aufhellen lassen¹²⁵⁾.

Nachdem eingangs schon Vermutungen zu den Motiven geäußert wurden, die sowohl König Ludwig VII. als auch den Grafen Heinrich von

¹²³⁾ Vgl. oben Anm. 59.

¹²⁴⁾ An dieser Stelle kann schon deshalb nicht auf Marcel Pacaut, Louis VII et Alexandre III (1159—1180), *Revue d'histoire de l'église de France* 39 (1953) S. 5—45, sowie auf Dess., Alexandre III., *Étude sur la conception du pouvoir pontifical dans sa pensée et dans son œuvre* (L'église et l'état au moyen âge 11, 1956) vor allem S. 137—171, eingegangen werden, weil Pacaut die Vorgänge zwischen Saint-Jean-de-Losne und dem Aufenthalt Alexanders III. in Paris (vgl. Anm. 47) nicht näher berücksichtigt hat. Ungeachtet seiner verdienstlichen Vorarbeiten scheint mir das Verhältnis Ludwigs VII. zu Alexander III. zudem gelegentlich einer differenzierteren Analyse zu bedürfen.

¹²⁵⁾ Wenn es in JL 11115 von Guy de Joinville heißt: *factum electionis suę nimis recogitans fuisse prepopperum et in eadem electione minus ordinate processum* ... (vgl. Anm. 71), dann dürfte es für die Entscheidung des Papstes zumindest einen nicht geringen Ermessensspielraum gegeben haben, den er nach Maßgabe seiner politischen Überlegungen ausfüllen konnte.

der Champagne bei ihrer Parteinahme für Guy de Joinville leiteten¹²⁶⁾, blieb bisher unerörtert, was denn Heinrich von Frankreich über die verwandtschaftlichen Bande hinaus veranlassen konnte, die Kandidatur des Guy de Dampierre zu unterstützen. Da Motive hierfür in den Quellen nicht genannt werden, muß gefragt werden, ob sie sich vielleicht dennoch aus den Quellen erschließen lassen.

Wenn Alexander III. in seinem Schreiben an das Metropolitankapitel in Reims vom 14. Februar 1164 (JL 11115) feststellte, der Elekt Guy de Joinville habe selbst eingeräumt, daß der Vorgang seiner Wahl allzu voreilig gewesen und daß man dabei wenig ordnungsgemäß vorgegangen sei¹²⁷⁾, so deutet dies darauf hin, daß dessen Wahlakt noch vor dem des Guy de Dampierre stattgefunden haben dürfte. Das wiederum wirft die Frage auf, ob nach dem Tod des Bischofs Boso die Kandidatur des Reimser Archidiakons Guy de Dampierre sofort und möglicherweise als gemeinsamer Plan von Wählern in Châlons-sur-Marne, dem Erzbischof, vielleicht auch dem Metropolitankapitel in Reims zustande kam, oder ob sie erst gleichsam eine Verlegenheitslösung der an ihr Beteiligten war, nachdem die vorausgegangene Erhebung des Guy de Joinville die übrigen Wähler in Zugzwang gesetzt hatte. Da sich diese Frage aus den Quellen nicht beantworten läßt, weitet sich das Problem zu der weiteren Frage aus, ob andererseits die Gegnerschaft Heinrichs von Frankreich gegen Guy de Joinville lediglich auf persönlicher Feindschaft, etwa auf der tiefen Verärgerung des Erzbischofs über das eigenmächtige Vorgehen des Elekten und seiner Anhänger beruhte, oder ob für den Erzbischof von Reims viel eher die Hintermänner dieser wohl auch tumultuarisch verlaufenen Erhebung das entscheidende Motiv für seine hartnäckige Gegnerschaft waren.

Wenn Guy de Joinville in seinem bereits früher erwähnten Brief an Ludwig VII. inständig den König darum bat, er möge aus Liebe zu Gott den Zorn seines Reimser Herren, an dem er schwer trage, besänftigen, und daran unter Anrufung Gottes als Zeugen die Versicherung anschloß, daß er dem Erzbischof genau so wie dem König gern dienen und gehorchen wolle¹²⁸⁾, so könnte eine solche Äußerung, für sich genommen, Ausdruck des Opportunismus sein, mit dem ein geistlicher Feudalherr, um ans Ziel seiner Wünsche zu gelangen, Beteuerungen formuliert, die ihm weder ein Zugeständnis abverlangten noch ihn einen Gesichtsverlust kosteten. Bedenkt man freilich, daß diese Sätze sich in

¹²⁶⁾ Vgl. oben S. 448—449.

¹²⁷⁾ Vgl. Anm. 125.

¹²⁸⁾ Vgl. Anm. 96.

einem Brief an den König finden, der ja ohnehin hinter Guy de Joinville stand, dann könnten sie ernst gemeint sein und viel eher die Annahme nahelegen, daß nach Meinung des Elekten sein Vergehen und die Sanktionen des Erzbischofs gegen ihn in keinem angemessenen Verhältnis zueinander standen.

Dies könnte darauf hindeuten, daß sich der tiefe Zorn Heinrichs von Frankreich vor allem gegen die Hintermänner des Guy de Joinville richtete. In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, daß der Graf Heinrich von der Champagne bei Alexander III. zum gleichen Zeitpunkt die Kandidatur des Guy de Joinville betrieb, zu dem er an der Spitze einiger Gleichgesinnter Ludwig VII. auf eine kaiserlich-victorinische Kirchenpolitik festzulegen suchte, in deren Konsequenz möglicherweise die totale Aufgabe der alexandrinischen Obödienz gelegen hätte. Daß von daher der Politik des Grafen der Champagne auch bei der Erhebung des Guy de Joinville in den Augen der alexandrinisch gesinnten Zeitgenossen ein hohes Maß an hinterhältiger List innewohnte, darf man geradezu voraussetzen; und daß vor allem Heinrich von Frankreich, der sofort die für die gesamte alexandrinische Obödienz tödliche Politik durchschaut hatte¹²⁹⁾, nun auch hinter der Kandidatur des Guy de Joinville den Protagonisten dieser ebenso bedrohlichen wie hinterhältigen Politik am Werke sehen mochte, leuchtet sofort ein, wenn man bedenkt, daß beide Vorgänge, der Versuch des Grafen der Champagne, den König zur Aufgabe seiner alexandrinischen Politik zu bewegen, und die Bemühung, in Châlons-sur-Marne mit Hilfe Alexanders III. einen Kandidaten des Grafen zum Bischof zu erheben, zunächst zeitlich nebeneinander herliefen. Guy de Joinville, hinter dem der Graf der Champagne gestanden hatte und bei den engen Banden zum Hause Joinville wohl auch weiterhin stand, mochte für Heinrich von Frankreich wohl stets die Kreatur des ihm zutiefst verhaßten Gegners und das willfähige Mittel bleiben, mit dessen Hilfe Heinrich von der Champagne seine Macht über die Kirche von Châlons-sur-Marne auszudehnen trachtete. Mit welch persönlichem Engagement Heinrich von Frankreich die Ratgeber seines Bruders aus der Zeit der Vorbereitungen für die Begegnung bei Saint-Jean-de-Losne gehaßt hat, weiß man im Falle des Manassès de Garlande¹³⁰⁾. Von daher könnte auch Licht auf die Vorgänge um die

¹²⁹⁾ Das zeigt der erregte Brief Heinrichs von Frankreich an seinen königlichen Bruder (vor Ende Juli 1162), der durch ein Schreiben des Erzbischofs Eberhard von Salzburg veranlaßt worden war; vgl. Anm. 3.

¹³⁰⁾ Vgl. Anm. 59. — Auf den mit ungewöhnlicher Härte geführten Konflikt, der sich 1170—1171 zwischen Heinrich von Frankreich und dem Grafen Hein-

Besetzung des Bischofsstuhles in Châlons-sur-Marne fallen, weil erst damit auch die hartnäckige Ablehnung des Guy de Joinville durch Heinrich von Frankreich verständlicher wird.

Man könnte mit diesen Überlegungen das Thema abschließen, wenn es nicht noch zu einer weiteren Überlegung Anlaß böte. Sie betrifft die Politik Alexanders III. in Frankreich. Die Ereignisse von Saint-Jean-de-Losne hatten vorübergehend diese Politik in Frage gestellt, aber aus dieser gefahrvollen Lage war man nach dem Scheitern der Verhandlungen zwischen Kaiser und König schnell wieder herausgekommen — nicht zuletzt durch eine hilfreiche Demonstration Heinrichs II. von England¹³¹). Papst und Kurie scheinen sehr bald erkannt zu haben, daß es Ludwig VII. im wesentlichen darum ging, Sanktionen Alexanders III. gegen die Befürworter der vorausgehenden antialexandrinischen Politik zu verhindern¹³²), daß es aber eine eigene, noch dazu weitsichtige oder gar programmatische und offensive Kirchenpolitik des französischen Königs nicht gab. Sie war im übrigen von Ludwig VII. auch nicht zu erwarten.

Heinrich von Frankreich hatte zwar noch als Bischof von Beauvais in der Zeit größter Unsicherheit zu Beginn des Schismas auf der Synode von 1160 die rückhaltlose Anerkennung Alexanders III. in der Kirche Frankreichs herbeigeführt¹³³), aber aus dieser seiner Rolle war keineswegs ein Konzept zu einer konsequenten Kirchenpolitik, geschweige denn eine führende Rolle in der französischen Kirche erwachsen. Dagegen zeigt ihn sein Verhalten beim Verhängen des Interdikts über die Stadt Beauvais in der Rolle eines eigenmächtigen Kirchenmannes, der sich hier wie auch später¹³⁴) im Bedarfsfall bedenkenlos über die Rechte seiner Suffragane hinwegsetzte, im vorliegenden Falle noch dazu in offenem

rich von der Champagne um Sept-Saulx entzünden sollte, kann hier nur hingewiesen werden.

¹³¹) Dazu von Giesebrecht 5 (wie Anm. 1) S. 339—340; 6, S. 415; Schmale (wie Anm. 1) S. 357—359. Zum Treffen bei Chouzy-sur-Loire vgl. R. W. Eytton, *Court, Household and Itinerary of King Henry II.* (1878) S. 57.

¹³²) Vgl. Anm. 59.

¹³³) Vgl. Anm. 18.

¹³⁴) Auf diese Fälle einzeln einzugehen, muß der in der Sternnote zu Beginn des Aufsatzes erwähnten größeren Arbeit vorbehalten bleiben. Es sei freilich betont, daß es umfangreicherer Untersuchungen als nur zum Pontifikat Heinrichs von Frankreich bedürfte, um eine allzu „exzessive“ Handhabung der Metropolitanrechte gerade in Reims zu erfassen, der erst Innocenz' IV. Dekretale „Romana ecclesia“ vom 17. März 1246 ein gewisses Ende bereitete; dazu Peter-Josef Kessler, *Untersuchungen über die Novellen-Gesetzgebung Papst Innocenz' IV.* 1. ZRG Kan. 31 (1942) S. 142—320, ebd. S. 153—195.

Konflikt mit seinem königlichen Bruder¹³⁵). Tiefere Kenntnisse des kanonischen Rechts waren ihm wohl kaum eigen¹³⁶); eher dürfte er sich in ihm wie die meisten seiner feudalen Standesgenossen durch eine gleichsam standestypische Unkenntnis ausgewiesen haben. Seine Reaktion auf die Sinnesänderung des Papstes und der Kardinäle im Falle des Manassès de Garlande zeigt ihn zwar als einen konsequenten Gegner dieses offenbar allen Reformfreunden verhaßten königlichen Ratgebers¹³⁷); aber den politischen Zweck und Nutzen dieser Wende für die Politik des Papstes und der Kurie scheint er nicht erkannt zu haben.

Mangelnde Einsicht in das politisch Mögliche sowie jene erwähnte standestypische Unkenntnis kanonischer Rechtsnormen und Verfahrensweisen scheinen dem Erzbischof von Reims aber auch im Falle der Anerkennung des Guy de Joinville die Möglichkeit genommen zu haben, den Konflikt im kirchlichen Bereich zu beenden, ohne dabei das Gesicht zu verlieren. Schon hier ist unverkennbar, daß Heinrichs Unvermögen, zwischen den Maximen eigenen politischen Handelns und den durch das kirchliche Recht gebotenen Verhaltensweisen sorgfältig zu scheiden, dazu wohl auch fehlendes Augenmaß beim angemessenen Einsatz der Mittel zur Erreichung eines Zieles, schließlich sein starrer, unbeugsamer Wille sich auch bei den Vorgängen im Gefolge der Doppelwahl in Châlons-sur-Marne 1162 abzeichnen.

Das aber mußte auf Dauer nicht nur zu einem Verlust an Ansehen, sondern auch zur Unterlegenheit einer Kurie gegenüber führen, an deren Spitze ein Jurist stand, der sich im übrigen gut aufs Finassieren verstand. Und irgendwann waren Konflikte mit dem Papst absehbar¹³⁸). In dem gleichen Maße, wie der König selbst kaum eine eigene Kirchenpolitik zu führen gesonnen, sein Bruder, der Erzbischof von Reims, dagegen eine solche zu führen außerstande war, mußte sich aber in Frankreich der Raum vergrößern, in dem der Papst, noch dazu als Jurist, die Ziele seiner Politik unter geschicktem Ausnutzen bestehender Gegensätze ansteuern konnte. In diesem Sinne war Alexanders III. Eingreifen in den Streit um die Doppelwahl in Châlons-sur-Marne zumindest in seiner zweiten Phase ein bemerkenswerter Schritt auf diesem Wege.

¹³⁵) Vgl. Anm. 50—54.

¹³⁶) Einzelbelege aus den päpstlichen Briefen an Heinrich von Frankreich würden den Rahmen dieser Anm. sprengen. Sie sollen in der oben Anm. * genannten Arbeit ausgewertet werden.

¹³⁷) Vgl. Anm. 57.

¹³⁸) Auf sie werde ich gleichfalls in der Anm. * zitierten Arbeit ausführlich eingehen.